



Stadt Wil

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
Telefon 071 913 53 53 Telefax 071 913 53 55

## Baureglement – Entwurf

Durch den Stadtrat für die öffentliche Mitwirkung beschlossen am 7. Juni 2012

# Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	1
II Planungsvorschriften	2
III Überbauungsvorschriften	9
IV Ausführung und Gestaltung der Bauten	12
V Ausführung und Gestaltung der Umgebung	13
VI Baubewilligungsverfahren und Baukontrolle	15
VII Finanzierung – Förderungsbeiträge	16
VIII Schlussbestimmungen	17
Genehmigungsvermerk	17
<b>Anhang</b>	
<b>A1 Baureglement alt und neu – synoptische Darstellung</b>	

Das Stadtparlament Wil erlässt gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700); Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1); Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG, sGS 151.2); Art. 102 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (StrG, sGS 732.1) das nachstehende Baureglement:

---

## I Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Baureglement gilt vorbehältlich der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Wil.

---

### Art. 2 Zielsetzung

- <sup>1</sup> Das Baureglement bildet die Grundlage für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Baureglement bezweckt ergänzend zu den übergeordneten Zielen der Raumplanung insbesondere:
  - a) eine geordnete Siedlungsentwicklung und die bedarfsgerechte Sicherstellung von geeignetem Boden für die landwirtschaftliche Nutzung;
  - b) eine ansprechende und einladende Ortsgestaltung;
  - c) eine qualitätsvoll verdichtete Bauweise an ortsbaulich geeigneten Standorten;
  - d) die Schaffung gesunder Wohnungen und Arbeitsplätze;
  - e) die Sicherung stadtnaher Naherholungsräume und -anlagen;
  - f) eine auf die Bebauung abgestimmte Erschliessung des Baugebietes;
  - g) Möglichkeiten für ein reduziertes Angebot von Abstellplätzen des motorisierten Individualverkehrs;
  - h) die Wahrung der Sicherheit von Bauten sowie den Schutz des Menschen und der Umwelt vor übermäßig negativen Einflüssen;
  - i) einen haushälterischen Umgang mit Energie.

---

### Art. 3 Zuständigkeiten Stadtrat

Der Stadtrat:

- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtparlamentes die Richtpläne der Ortsplanung;
- b) stellt Anträge an das Stadtparlament zum Erlass von Baureglement und Zonenplan;
- c) erlässt Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie Schutzverordnungen;
- d) trifft Schutzmassnahmen des Natur- und Heimatschutzes;
- e) beschliesst über den Erlass von Bausperren, die Durchführung von Grenzbereinigungen und Landumlegungen;
- f) entscheidet über Einsprachen in Belangen gemäss lit. b) - e);
- g) bestellt die Baukommission aus mindestens drei Mitgliedern, deren Präsident dem Stadtrat angehören muss.

---

### Art. 4 Zuständigkeiten Baukommission

- <sup>1</sup> Die Baukommission:
  - a) bereitet die Geschäfte des Stadtrates gemäss Art. 2 lit. c) - f) vor, und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates;
  - b) entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Abteilung Bewilligun-

gen über Baugesuche und Baueinsprachen sowie Gesuche im ordentlichen Verfahren.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Baukommission können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden.

---

#### **Art. 5 Verwaltung – Abteilung Bewilligungen**

<sup>1</sup> Im Grundsatz fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen:

- a) die Vorbereitung der Entscheide und Beschlüsse der Baukommission;
- b) der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Baukommission;
- c) die Bauaufsicht und die Baukontrolle;
- d) der Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bauwesens, des Feuerschutzes, des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes, des Strassenwesens, vorbehältlich einer ausdrücklichen anderweitigen Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Im Besonderen fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen, sofern keine wichtigen öffentlichen Interessen berührt sind, keine Einsprache erhoben wurde oder keine Ausnahmebewilligung erforderlich ist, die Bechlussfassung über:

- a) Kleinbauten gemäss Art. 39;
- b) geringfügige Veränderungen an bestehenden Bauten;
- c) Korrekturpläne, wenn die Abweichung von den bewilligten Baugesuchsplänen geringfügig ist;
- d) andere bewilligungspflichtige Sachverhalte von geringfügiger Bedeutung, die von der Baukommission festgelegt werden.

<sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide der Abteilung Bewilligungen können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden.

---

## **II Planungsvorschriften**

---

### **1. Planungsinstrumente**

---

#### **Art. 6 Ortsplanung**

<sup>1</sup> Die Ortsplanung stellt die planerische Grundordnung dar und richtet sich nach Art. 4 ff. BauG. Sie besteht aus folgenden Planungsinstrumenten: Richtpläne, Zonenplan, Baureglement, Schutzverordnung und Sondernutzungspläne sowie der Übersicht über den Stand der Erschliessung und dem Erschliessungsprogramm.

<sup>2</sup> Die vom Stadtrat erstellten kommunalen Richtpläne und deren massgebliche Änderungen werden zur Vernehmlassung in der Stadt während 30 Tagen öffentlich bekannt gemacht. Während dieser Zeit kann sich jedermann zu den Richtplänen schriftlich äussern. Der Stadtrat nimmt zu den Einwendungen Stellung. Der Rechtsweg kann nicht beschritten werden. Richtpläne sind für die Behörden wegleitend.

<sup>3</sup> Verbindlich sind die originalunterzeichneten und genehmigten Pläne im jeweiligen Massstab mit den dazugehörigen Unterlagen. Der Stadtrat kann elektronische Publikationen als verbindlich erklären.

---

## **Art. 7 Naturgefahren**

<sup>1</sup> Als Naturgefahrengebiete werden Gebiete bezeichnetet, die durch gravitative Gefahrenprozesse wie z. B. Hochwasser, Murgänge, Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Blockschlag, Felssturz und Eissturz bedroht sind.

<sup>2</sup> In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besonderen Anforderungen an den Personen- und Sachwertschutz zu genügen. Massgebend sind die separaten Gefahrenkarten, das kommunale Massnahmenkonzept Naturgefahren und die Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt St. Gallen. Für die einzelnen Gefahrengebiete gelten folgende Vorschriften:

- a) Gefahrengebiet 1 (erhebliche Gefährdung): Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäß erneuert werden. Weitergehende Massnahmen wie z. B. die Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Erstellung von Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind untersagt. Ausgenommen sind standort-gebundene Infrastrukturanlagen wie Wanderwege und dergleichen.
- b) Gefahrengebiet 2 (mittlere Gefährdung): Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäß erneuert werden. Bauliche Veränderungen, die darüber hinaus gehen, wie Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind nur zulässig, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Objektschutzmassnahmen getroffen werden.
- c) Gefahrengebiet 3 (geringe Gefährdung): Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind zulässig. Für öffentliche Bauten und Anlagen sowie besondere Bauvorhaben wie Bauten für grosse Menschenansammlungen, mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenpotential sind die Objektschutzrichtlinien verbindlich. Für die übrigen Bauten und Anlagen gelten die Objektschutzrichtlinien als Empfehlung.
- d) Gefahrengebiet 4 (Restgefahr): Für sensible Objekte wie Spitäler, Heime, Schulen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Industriebetriebe sind spezielle Massnahmen zu prüfen.

<sup>3</sup> In allen Gefahrengebieten sind sämtliche Terrainveränderungen bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Bei Bauvorhaben, die ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters liegen, ist die Gefahrenhinweiskarte zu beachten. Weist diese auf eine Gefährdung hin, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine objektbezogene Beurteilung vorzunehmen. Die Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen bleibt vorbehalten.

---

### **1.1 Sondernutzungspläne**

---

## **Art. 8 Überbauungsplan**

<sup>1</sup> Zur Erreichung einer qualitativ guten Überbauung wird bei Ausarbeitung eines Überbauungsplanes eine Mehrausnutzung zur zonengemässen Grundnutzung gewährt. Diese bemisst sich an der ortsbaulichen und architektonischen Qualität sowie der Einhaltung der spezifischen Anforderungen gemäss Abs. 3 und wird erst aufgrund eines konkreten Projektes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens definitiv zugesichert.

<sup>2</sup> Die Behörde legt im Überbauungsplan die maximale Mehrausnutzung und die dafür zu erfüllenden Anforderungen fest. Dabei wird der Zuschlag in Abhängigkeit der nachfolgenden Anforderungen bis maximal 25 % der je-

weiligen zonengemässen Ausnützungsziffer festgelegt.

<sup>3</sup> Als Anforderungen gelten insbesondere die nachfolgenden Kriterien:

- a) Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung;
- b) hohe ortsbauliche und architektonische Qualität, in der Regel über ein Konkurrenzverfahren ermittelt;
- c) überdurchschnittliche Wohnqualität;
- d) sichere und attraktive Führung der Fussgänger;
- e) attraktive Gestaltung der Freiräume und halböffentlichen Flächen;
- f) effiziente Erschliessung für den motorisierten Verkehr;
- g) platzsparende, nicht störende Anordnung der Autoabstellplätze;
- h) effiziente Energieversorgung mit Einsatz erneuerbarer Energien.

---

#### **Art. 9 Gestaltungsplan**

<sup>1</sup> Beim Gestaltungsplan gemäss Art. 28 BauG kann für das betreffende Plangebiet die Anwendung einer Ausnützungsziffer aufgehoben werden. Eine Durchmischung von Nutzungen ist zulässig, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von Art. 28 BauG und Art. 7 dieses Reglementes.

---

#### **2. Zoneneinteilung**

---

##### **Art. 10 Zonenarten**

<sup>1</sup> Der Zonenplan teilt das Gebiet der Politischen Gemeinde in folgende Nutzungszonen auf:

Zonen des Baugebiets:

- a) Kernzonen
  - Kernzone Altstadt KA
  - Kernzone K 3
  - Kernzone K 4
- b) Wohnzonen
  - zweigeschossige Wohnzone W2a
  - zweigeschossige Wohnzone W2b
  - dreigeschossige Wohnzone W3
  - viergeschossige Wohnzone W4
- c) Wohn-Gewerbe-Zone
  - dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone WG3
  - viergeschossige Wohn- und Gewerbezone WG4
- d) Gewerbe-Industriezone GI
- e) Industriezone IZ
- f) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe BA
- g) Grünzone
  - Grünzone Freihaltung GF
  - Grünzone Familiengärten GFG
  - Grünzone Erholung GE
- h) Intensiverholungszone
  - Intensiverholungszone Dauerstandplatz IED
  - Intensiverholungszone Reiten IER
  - Intensiverholungszone Allmend IEA

Zonen ausserhalb des Baugebiets:

- i) Grünzone Schutz GS
- j) Grünzone Grundwasserschutz GG

- k) Landwirtschaftszone L
- l) Übriges Gemeindegebiet UeG

<sup>2</sup> Soweit im Zonenplan keine andere Zuordnung von einzelnen Zonen oder Teilen von Zonen festgelegt ist, gelten je Zonenart die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 32 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EZzUSG, sGS 672.1) vom 1. Januar 2012.

---

## 2.1 Zonen des Baugebiets

---

### Art. 11 Kernzone Altstadt

#### a) Zweck

Die Kernzone Altstadt bezweckt die Erhaltung der baulichen Einheit und Eigenart der Altstadt sowie den Schutz geschichtlich, architektonisch oder für das Altstadtbild wertvoller Bauten und Anlagen.

---

### Art. 12 Kernzone Altstadt

#### b) Nutzung

- <sup>1</sup> In der Kernzone Altstadt sind die in der Kernzone gemäss Art. 15 BauG zugelassenen Bauten und Anlagen gestattet. Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.
- <sup>2</sup> Ausbau und Nutzung bestehender Dachgeschosse sind innerhalb des vorhandenen Volumens zulässig. Neue oder die Erweiterung bestehender Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachfenster sind nur zulässig soweit sie mit den Interessen des Schutzes der Dachlandschaft vereinbar sind.

---

### Art. 13 Kernzone Altstadt

#### c) Bauweise

- <sup>1</sup> Neubauten sind, wo es im Interesse des Altstadtbildes erforderlich ist, in geschlossener Bauweise zu erstellen. Im Übrigen gilt offene Bauweise.
- <sup>2</sup> Neubauten müssen in Grösse und Gestaltung dem Altstadtbild und benachbarten Bauten eingeordnet sein, namentlich in Bezug auf Baumasse, Fassadengliederung und Gestaltung, Dachgestaltung, Materialwahl und Farbgebung.
- <sup>3</sup> Wo Bauten in geschlossener Bauweise zu erstellen sind, kann die Baukommission im Einzelfalle die Art der Bebauung, namentlich in Bezug auf Bauflucht, Gebäudehöhe, Gebäudetiefe sowie die rückwärtigen Grenz- und Gebäudeabstände festlegen und Weisungen für die äussere Gestaltung der Bauten gemäss Abs. 2 erteilen.
- <sup>4</sup> Lichtwerbeanlage sowie Aussen-Antennenanlagen jeglicher Art an und neben Gebäuden sind nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kernzone gemäss Art. 14.

---

### Art. 14 Kernzone

- <sup>1</sup> In der Regel gelten für das Gebiet der Kernzone besondere Bauvorschriften gemäss bestehenden oder neu zu erlassenden Überbauungs- oder Gestaltungsplänen.
- <sup>2</sup> Soweit durch Überbauungs- oder Gestaltungspläne nichts anderes bestimmt wird, gelten offene Bauweise und damit folgende Regelbauvorschriften:

	K 3	K 4
- Vollgeschosse	3	4
- Grenzabstand allseitig (m)	4.00	5.00
- Gebäudehöhe (m)	9.50	12.50
- Firsthöhe (m)	13.50	16.50

- Gebäudegröße (m)	40.00	50.00
--------------------	-------	-------

<sup>3</sup> Für Gebäude mit gewerblich genutzten Geschossen kann die zulässige Gebäude- und Firsthöhe soweit gewerblich bedingt höchstens 1.00 m mehr betragen.

<sup>4</sup> Der Ausbau von Dachgeschossen sowie der Ausbau von Untergeschossen zu gewerblichen Zwecken sind im Rahmen der Regelbauvorschriften, namentlich betreffend Dachaufbauten und -einschnitten und Abstellflächen für Motorfahrzeuge, gestattet.

#### Art. 15 Wohnzonen

<sup>1</sup> Es gilt offene Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:

	W2a	W2b	W3	W4
- Vollgeschosse	2	2	3	4
- Ausnützungsziffer	0.45	0.50	0.65	0.80
- Gebäudehöhe (m)	6.00	7.50	10.00	12.50
- Firsthöhe (m)	10.00	11.50	14.00	16.50
- Gebäudegröße (m)	25.00	30.00	40.00	45.00
- Kleiner Grenzabstand (m)	4.00	4.00	5.00	6.00
- Grosser Grenzabstand (m)	-	8.00	10.00	12.00

<sup>2</sup> Bei Reihenhäusern in den Zonen W2a und W2b ist eine gesamte Gebäudegröße bis 30.0 m gestattet, wenn sich diese gut in das Strassen- und Quartierbild einfügt.

<sup>3</sup> Bauten sind mit der Längsseite parallel zum Hang bzw. den Höhenlinien auszurichten.

<sup>4</sup> Der Mehrlängenzuschlag für Gebäudeseiten über 20.0 m beträgt 1/4 der Mehrlänge, höchstens aber 5 m, für Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 5.0 m wird er nicht angewendet.

#### Art. 16 Wohn-Gewerbe-Zonen

<sup>1</sup> In Wohn-Gewerbezonen gelten die nachstehenden Vorschriften als Regelbauweise:

	WG3	WG4
- Vollgeschosse	3	4
- Ausnützungsziffer (AZ)	0.65	0.80
- Gewerbebonus AZ	0.20	0.20
- Gebäudehöhe (m)	10.00	12.50
- Firsthöhe (m)	14.00	16.50
- Gebäudegröße (m)	40.00	50.00
- Kleiner Grenzabstand (m)	5.00	6.00
- Grosser Grenzabstand (m)	10.00	12.00

<sup>2</sup> Der Mehrlängenzuschlag zum Grenzabstand für Gebäudeseiten über 25.00 m beträgt 1/4 der Mehrlänge, höchstens aber 5.00 m; für reine Gewerbegebäude und Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 5.00 m wird er nicht angewendet.

<sup>3</sup> Für Bauten, bei denen mindestens das Erdgeschoss der Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung dient, kommt der Gewerbebonus sowie eine um 1.00 m erhöhte Gebäude- und Firsthöhe zur Anwendung. Solche Bauten müssen, wenn die Wohnhygiene nicht beeinträchtigt wird, keinen grossen Grenzabstand einhalten.

<sup>4</sup> Der Ausbau von Untergeschossen ist im Rahmen der Regelbauvorschriften, jedoch nur für gewerbliche Zwecke, erlaubt.

---

### **Art. 17 Gewerbe-Industrie- und Industrie-Zone**

<sup>1</sup> In Industriezonen gelten die nachstehenden Vorschriften als Regelbauweise:

	Gl	I
- Maximale Gebäudehöhe (m)	16.00	21.00
- Maximale Firsthöhe (m)	20.00	21.00
- Grenzabstand allseitig (m)	4.00	4.00
- Gebäudeabstand zwischen Bauten eines Betriebes auf demselben Grundstück (m)	5.00	5.00
- Baumassenziffer	6.0	8.0

<sup>2</sup> Gegenüber Zonen mit Wohnanteil haben Gewerbe- und Industriebauten einen Grenzabstand entsprechend der halben Gebäudehöhe, mindestens aber von 5.00 m einzuhalten.

<sup>3</sup> Der Grenzabstand erhöht sich um das Ausmass der Hälfte einer Mehrhöhe über 10.00 m Gebäudehöhe.

<sup>4</sup> Technisch bedingte Aufbauten dürfen in der Gewerbe-Industrie-Zone die zulässige Gebäudehöhe und Firsthöhe überschreiten, wenn sie im Orts- und Landschaftsbild nicht stören und sorgfältig in die architektonische Gestaltung integriert sind, in der Industrie-Zone dürfen sie die zulässige Gebäudehöhe und Firsthöhe nicht überschreiten.

---

### **Art. 18 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen**

Gegenüber der Grenze von Grundstücken in anderen Zonen beträgt der Grenzabstand die Hälfte der Gebäudehöhe. Im Übrigen ist die Bauweise nicht beschränkt.

---

### **Art. 19 Grünzone Freihaltung**

<sup>1</sup> Die Grünzonen Freihaltung dienen der Gliederung des Siedlungsgebietes.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit es der Zonenzweck erfordert. Massgebend für solche Bauten sind die Bestimmungen für Nebenbauten.

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind gut in die Umgebung einzufügen. Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.

---

### **Art. 20 Grünzone Familiengärten**

<sup>1</sup> Die im Zonenplan als Grünzone Familiengärten bezeichneten Flächen dienen der Schaffung und Erhaltung von Familiengartenanlagen.

<sup>2</sup> Zulässig sind Kleinbauten. Die Anzahl der Bauten auf einem Grundstück ist nicht beschränkt.

---

### **Art. 21 Grünzone Erholung**

<sup>1</sup> Die im Zonenplan als Grünzone Erholung bezeichneten Flächen dienen der Schaffung und Erhaltung von Park-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen. Bauten und Anlagen dürfen nur soweit erstellt werden, als sie dem unmittelbaren Freizeit-, Sport- und Erholungszweck dienen.

<sup>2</sup> Zulässige Hauptbauten sind auf eine Gebäudehöhe von 3.50 m und eine Gebäudegrundfläche von 50.00 m<sup>2</sup> zu beschränken. Sie haben einen allseitigen Grenzabstand von mindestens 3.00 m einzuhalten und sich gut in die Umgebung einzufügen.

---

### **Art. 22 Intensiverholungszone**

#### **a) Dauerstandplatz**

<sup>1</sup> Die Intensiverholungszone Dauerstandplatz dient der Schaffung und Erhaltung von Dauerstandplätzen für Fahrende. Eine Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Es gilt die geschlossene Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:

- Vollgeschoss 2
- Gebäudehöhe (m) 6.00
- Firsthöhe (m) 9.00
- Grenzabstand (m) 5.00

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften

---

#### **Art. 23 Intensiverholungszone**

##### **b) Reiten**

<sup>1</sup> Die Intensiverholungszone Reiten dient der Schaffung und Erhaltung von Reitsportanlagen. Wohnbauten sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

<sup>2</sup> Es gilt die offenen Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:

- Vollgeschoss 2
- Gebäudehöhe (m) 10.00
- Firsthöhe (m) 15.00
- Grenzabstand (m) 5.00
- Gebäudelänge (m) 40.00
- Gebäudetiefe (m) 20.00

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind gut in die Umgebung einzufügen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.

---

#### **Art. 24 Intensiverholungszone**

##### **c) Allmend**

Die Intensiverholungszone Allmend dient als Standort für öffentliche Freiluftveranstaltungen (Zirkus, Jahrmärkte o.ä.). Es sind nur temporäre Bauten und Anlagen zulässig.

---

#### **2.2 Zonen ausserhalb des Baugebietes**

---

##### **Art. 25 Grünzone Schutz**

<sup>1</sup> Die Grünzonen Schutz dienen der Erhaltung von Lebensräumen geschützter Tiere und Pflanzen. Es ist unzulässig, deren Lebensbedingungen durch Massnahmen oder Eingriffe zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit es der Schutzzweck erfordert.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.

---

##### **Art. 26 Grünzone Grundwasserschutz**

<sup>1</sup> Die Grünzonen Grundwasserschutz dienen der Sicherung von Grundwasserschutzzonen und -arealen.

<sup>2</sup> Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 17 Abs. 4 BauG.

---

##### **Art. 27 Landwirtschaftszone**

<sup>1</sup> Für zulässige Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten die folgenden Vorschriften:

- Gebäudehöhe Wohnbauten (m) 7.50
- Firsthöhe Wohnbauten (m) 11.50
- Gebäudehöhe Scheunen (m) 9.00
- Firsthöhe Scheunen (m) 12.00
- Gebäudehöhe Silos (m) 12.00
- Gebäudelänge (m) 70.00
- Grenzabstand allseitig (m) 4.00

- <sup>2</sup> Die maximale Gebäudelänge kann überschritten werden, wenn die Bauten architektonisch gegliedert und gut gestaltet sind und sich sorgfältig in das Landschaftsbild integrieren.

---

### III Überbauungsvorschriften

---

#### Art. 28 Geschlossene Bauweise

- <sup>1</sup> Die geschlossene Bauweise erfordert den seitlichen Zusammenbau benachbarter Bauten zu einer Häuserreihe.
- <sup>2</sup> Es muss strassenseits auf die vorgeschriebene Bauflucht und seitlich auf die Grenze der Nachbarliegenschaft gebaut werden. Die rückwärtigen Fassaden haben die zonengemässen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.
- <sup>3</sup> Steht auf der Nachbarliegenschaft ein Gebäude mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen in offener Bauweise, so ist ein minimaler Gebäudeabstand einzuhalten. Dieser Abstand muss mindestens soviel betragen, dass keine wohnhygienisch untragbaren Verhältnisse entstehen, in keinem Fall aber mehr als 6,0 m.
- <sup>4</sup> Wird die Nachbarliegenschaft nicht gleichzeitig überbaut, so ist die Umfassungswand, an welche später angebaut wird, vorübergehend als gestaltete Fassade auszubilden. Die Baukommission kann die Erstellung einer Brandmauer gestatten, wenn diese das Strassen- und Quartierbild nicht beeinträchtigt oder wenn sich der Nachbar gegenüber der Politischen Gemeinde schriftlich und mit Anmerkung im Grundbuch verpflichtet, sein Grundstück innert drei Jahren unter Benützung der Brandmauer zu überbauen.

---

#### Art. 29 Offene Bauweise

- <sup>1</sup> Wo nicht ausdrücklich geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, gilt offene Bauweise.
- <sup>2</sup> Bei offener Bauweise sind die Bauten allseitig freistehend anzutragen.
- <sup>3</sup> Einzelne Bauten dürfen auch über Grundstücksgrenzen hinweg zu Doppel- und Reihenhäusern zusammengebaut werden. Die maximale Gebäudelänge richtet sich nach den für die betreffende Zone geltenden Vorschriften. Doppel- oder Reihenhäuser müssen nach einheitlichem Plan erstellt und gleichzeitig realisiert werden.

---

#### Art. 30 Zusammentreffen von offener und geschlossener Bauweise

Wenn für ein Grundstück geschlossene Bauweise und für das Nachbargrundstück offene Bauweise vorgeschrieben ist, gelten für beide Grundstücke die seitlichen Abstandsvorschriften der offenen Bauweise.

---

#### Art. 31 Grenzabstand

- <sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand ist auf die am stärksten nach Süden gerichtete Längsfassade, der kleine Grenzabstand auf die übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Weist eine Baute nach Ost und West orientierte Längsfassaden auf, so ist der grosse Grenzabstand wahlweise von der einen der beiden Längsfassaden einzuhalten. Bei annähernd gleichwertigen Süd- und Westfassaden besteht Anrecht auf die Aufteilung der Summe des grossen und kleinen Grenzabstandes je zur Hälfte auf beide Fassaden.
- <sup>2</sup> Steht die Hauptfassade schräg zur Grenze, kann der grosse Grenzabstand zur Mitte der Gebäudeseite gemessen werden, sofern der kleine Grenzabstand nirgends unterschritten und die Grenzabstandsfläche nicht verkleinert wird.

---

### **Art. 32 Strassenabstand**

<sup>1</sup> Wo der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nicht durch Baulinien bestimmt ist, gelten folgende Mindestabstände:

	Hauptbauten	An-, Neben- u. Kleinbauten
- Kantonstrassen o. Trottoir (m)	5.50	4.50
- Kantonstrassen mit Trottoir (m)	4.00	3.00
- Gemeindestrassen 1. u. 2. Klasse (m)	4.00	3.00
- Gemeindestrassen 3. Klasse (m)	3.00	2.00
- Wegen 1. und 2. Klasse (m)	3.00	2.00

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

---

### **Art. 33 Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern**

<sup>1</sup> Gegenüber eingedolten Gewässern im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzone gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand ab Rohrachse gemessen von 5.0 m plus 1.5x die Sohlentiefe.

<sup>2</sup> Kleinere oder grössere Abstände können im Rahmen von Gewässerausbauprojekten festgelegt werden. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind kleinere Abstände nur zulässig, wenn mit Mitwirkung der kantonalen Behörde festgestellt wurde, dass das Gewässer nicht geöffnet werden kann bzw. wenn die Voraussetzungen nach Art. 77 Abs. 1 und 2 BauG erfüllt sind.

---

### **Art. 34 Geschosse**

<sup>1</sup> Als Vollgeschoss zählt jedes Stockwerk, das weder als Untergeschoss noch als Dachgeschoss gilt.

<sup>2</sup> Als Untergeschosse gelten Geschosse, die bis Oberkant fertig Decke gemessen, den Niveaupunkt weniger als 1.25 m überragen. In Lagen über 15 % Neigung kann dieses Mass bis maximal 1.80 m erhöht werden. Dabei darf die Höhe des fertigen Bodens des darüber liegenden Geschosses nicht höher als 3.00 m, an der teilseitigen Fassade gemessen, über dem gewachsenen oder abgegrabenen Terrain liegen. Die Neigung wird durch den Niveaupunkt über die volle Gebäudetiefe ermittelt.

<sup>3</sup> Als Dachgeschoss gelten:

- a) Geschosse, welche im Dachraum liegen und einen Kniestock, gemessen in der Fassadenflucht ab Oberkant fertig Boden bis Dachoberkante, von maximal 1.00 m aufweisen;
- b) Attikageschosse, welche auf den Gebäudelängsseiten von Oberkant fertig Boden, zuzüglich einer Brüstungshöhe von 1.00 m, bis zum Schnittpunkt der Fassade über dem obersten Vollgeschoss unter einem Winkel von 45° zurückliegen.

---

### **Art. 35 Gebäude- / Firsthöhe**

<sup>1</sup> Die Firsthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Daches.

<sup>2</sup> Bei Pultdächern wird die maximal zulässige Gebäudehöhe zwischen dem Niveaupunkt und dem Mittel von oberem und unterem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Fassade gemessen.

<sup>3</sup> Bei Flachdachbauten dürfen Brüstungen über das Mass der Gebäudehöhe hinaus höchstens 1.00 m betragen.

<sup>4</sup> Bei horizontal oder vertikal wesentlichen gestaffelten Baukörpern sowie für Anbauten wird die Gebäudehöhe für jeden der versetzten Gebäude Teile separat berechnet.

---

### **Art. 36 Gebäudelänge**

- <sup>1</sup> Die Gebäudelänge ist die längste Fassadenabmessung exklusive An- und Vorbauten.
  - <sup>2</sup> Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sich die Gebäudelänge nach der senkrechten Projektion der äussersten Gebäudekanten auf eine Gerade, die der Verlängerung des längsten geraden Teils dieser Fassade entspricht.
- 

### **Art. 37 An- und Nebenbauten**

- <sup>1</sup> Anbauten sind Bauteile, welche an ein Gebäude angebaut werden und eine Gebäudegrundfläche von maximal 50.00 m<sup>2</sup>, eine Gebäudehöhe von höchstens 4.00 m und eine Firsthöhe von höchstens 6.00 m aufweisen.
  - <sup>2</sup> Als Nebenbauten gelten unbewohnte Baukörper mit höchstens 4.00 m Gebäudehöhe und höchstens 6.00 m Firsthöhe, die mit dem Hauptgebäude nicht verbunden sind und eine Gebäudegrundfläche von maximal 75.00 m<sup>2</sup> aufweisen.
  - <sup>3</sup> Bei Anbauten mit anrechenbarer Geschossfläche gilt ein Grenzabstand von 3.00 m, bei solchen ohne anrechenbare Geschossfläche und bei Nebenbauten ein Grenzabstand von 2.00 m.
  - <sup>4</sup> An- und Nebenbauten können mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn den Grenzabstand unterschreiten oder zusammengebaut werden.
  - <sup>5</sup> Nebenbauten müssen gegenüber anderen Bauten auf dem gleichen Grundstück keinen Gebäudeabstand einhalten. Vorbehalten bleiben feuerpolizeiliche Auflagen.
- 

### **Art. 38 Vorbauten**

- <sup>1</sup> Als Vorbauten gelten über die Fassade vorspringende Bauteile wie Veranden, Balkone, Erker, Freitreppe, Vordächer und deren konstruktiv bedingte Abstützungen.
  - <sup>2</sup> Vorbauten dürfen mit Ausnahme der Dachvorsprünge auf nicht mehr als einem Drittel der zugehörigen Fassadenlänge und höchstens 2.00 m in den Grenz- bzw. 1.00 m in den Abstand von Strassen hineinragen. Gegenüber Kantonssstrassen bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes vorbehalten.
  - <sup>3</sup> Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Mindestabstand von 1.50 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.
  - <sup>4</sup> Zulässige Vorbauten über öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen haben eine lichte Höhe von mindestens 3.00 m und über der Fahrbahn eine solche von 5.00 m aufweisen. Bei Sonnenstoren und dergleichen sind eine minimale Durchgangshöhe von 2.25 m und ein Minimalabstand von 0.50 m ab Strassenrand einhalten.
- 

### **Art. 39 Kleinbauten**

- <sup>1</sup> Als Kleinbauten gelten Bauten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Grundfläche höchstens 6.00 m<sup>2</sup>
  - b) Dachfläche höchstens 10.00 m<sup>2</sup>
  - c) Gebäudehöhe höchstens 2.00 m
  - d) Firsthöhe höchstens 2.50 m
    - (bei Pultdach die der Grenze zugewandte Seite höchstens 2.00 m);
  - e) keine festen Fundamente;
  - f) nicht der Ausnutzungs- bzw. Baumassenziffer anrechenbar.
- <sup>2</sup> Es gilt ein minimaler Grenzabstand von 1.00 m.
- <sup>3</sup> Für den Gebäudeabstand gilt Art. 37 Abs. 5 sinngemäss.

<sup>4</sup> Die maximale Anzahl pro Grundstück ist auf 1 Kleinbaute beschränkt.

---

#### **Art. 40 Bauten unter Terrain**

- <sup>1</sup> Baute, die innerhalb des Grenzabstandsbereichs mit der gegen das Nachbargrundstück gerichteten Fassade im Mittel das gewachsene Terrain nicht mehr als 0.70 m überragen, gelten als unterirdisch gemäss Art. 56 Abs. 4 BauG.
- <sup>2</sup> Bei unterirdischen Sammelgaragen müssen in der Regel zwei Drittel der Grundfläche mit Erde überdeckt und begrünt oder für andere Nutzungen mit versiegelter Oberfläche wie offene Parkplätze, Hartplätze und dergleichen genutzt werden.

---

### **IV Ausführung und Gestaltung der Bauten**

---

#### **Art. 41 Dachaufbauten und -einschnitte**

- <sup>1</sup> Dachaufbauten, -einschnitte und Dachflächenfenster dürfen zusammen in der Regel höchstens die Hälfte der Länge der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen und nur bis an die Fassadenflucht reichen.
- <sup>2</sup> Dachaufbauten und -einschnitte sind architektonisch gut zu gestalten.
- <sup>3</sup> Bei Flachdachbauten gelten als Dachaufbauten Bauteile, welche über einen von den Gebäudeängsfassaden (mit Einschluss der Brüstung von 1.00 m über der Gebäudehöhe) unter 45° ansteigenden Neigungswinkel hinausragen.
- <sup>4</sup> Dachaufbauten dürfen die zulässige Firsthöhe nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Bauteile.

---

#### **Art. 42 Technisch bedingte Aufbauten, Antennenanlagen**

- <sup>1</sup> Technisch notwendige Bauteile wie Kamine, Ventilationszüge, Liftaufbauten, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, dürfen unabhängig von den Vorschriften über den Dachausbau erstellt werden.
- <sup>2</sup> Technisch notwendige Dachaufbauten sind klein zu halten, zusammenzufassen und der Sicht nach Möglichkeit zu entziehen.

---

#### **Art. 43 Reklameeinrichtungen**

- <sup>1</sup> Vorstehende Reklameeinrichtungen, Firmenschilder und dergleichen über dem Trottoir müssen eine lichte Höhe von mindestens 2.40 m und über der Strasse eine solche von mindestens 5.00 m aufweisen.
- <sup>2</sup> Ihre Ausladung darf höchstens 1.00 m betragen. Sie dürfen nicht höher als 3.00 m sein. Sie bedürfen der Bewilligung der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde.
- <sup>3</sup> Lichtreklamen sind im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen davon ist die Bewilligung von speziellen Anlagen.

---

#### **Art. 44 Mindestmasse**

Es gelten folgende Mindestmasse:

- a) Lichte Raumhöhe für Wohn- und Geschäftshäuser:
  - Aufenthaltsräume mindestens 2.30 m
  - Einstell- und Kellerräume mindestens 2.10 m
- b) Bodenfläche von Wohn- und Schlafräumen
  - in Mehrfamilienhäusern mindestens 10.00 m<sup>2</sup>
- c) Lichtmass der Fensterflächen von Aufenthaltsräumen in Wohnbauten mindestens 1/10 der Nettobodenfläche. Ausnahmen sind möglich bei Renovationen von Altbauten oder wenn durch andere Massnahmen eine

gleichwertige natürliche Belichtung erreicht wird.

- d) In Mehrfamilienhäusern sind genügend allgemein zugängliche und den Wohnungen zugeordnete Abstellräume bereitzustellen. Ihre Fläche hat mindestens zu betragen:
- für allgemein zugängliche Abstellräume, z.B. für Fahrräder, Mofas, Kinderwagen: 5 % der anrechenbaren Geschossfläche;
  - für individuelle Abstellräume in der Wohnung, im Keller oder im Estrich: 10 % der anrechenbaren Geschossfläche.

---

## V Ausführung und Gestaltung der Umgebung

---

### Art. 45 Allgemeine Bestimmungen

- <sup>1</sup> Aussenräume sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht; dies betrifft insbesondere:
- a) die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Stadt- und Landschaftsbildes,
  - b) Terrainveränderungen, d.h. Mass und Material von Stützmauern und Böschungen,
  - c) den Vorgartenbereich, wie Vorplätze und Einfriedungen,
  - d) die Begrünung, d.h. den Erhalt oder die Pflanzung prägender Lebhäge und Bäume.

- <sup>2</sup> Zur ansprechenden Gestaltung der Umgebung von Bauten und Anlagen mit Grünflächen und Bepflanzungen sind grundsätzlich einheimische Pflanzenarten zu verwenden.

---

### Art. 46 Terrainveränderungen

- <sup>1</sup> Grundsätzlich ist der natürliche Verlauf des gewachsenen Terrains zu erhalten.
- <sup>2</sup> Abgrabungen sind nur soweit zulässig, als die Höhendifferenz zum gewachsenen Terrain von 0.60 m bei einer Hangneigung bis 15 % und von 1.20 m bei einer Hangneigung über 15 % nicht überschritten wird.
- <sup>3</sup> Auffüllungen dürfen das gewachsene Terrain bis max. 1.20 m bei einer Hangneigung bis 15 % und bis max. 2.40 m bei einer Hangneigung über 15 % überschreiten. Davon ausgenommen sind kleinräumige, tiefe Geländemulden.
- <sup>4</sup> Die Neigung ist in den jeweilig massgebenden Bereichen der Abgrabung und Auffüllung zu ermitteln.

---

### Art. 47 Stützmauern

- <sup>1</sup> Einzelne Stützmauern dürfen maximal eine Höhe von 1.50 m aufweisen. Stützmauern bis 0.50 m Höhe dürfen an die Grenze von zwei Privatgrundstücken gestellt werden, solche von 0.50 m bis 1.5 m Höhe brauchen dafür die Zustimmung des Nachbarn.
- <sup>2</sup> Höhere Mauern sind nur zulässig, sofern sie funktional notwendig sind. Übersteigen solche Anlagen eine Höhe von 1.50 m, vergrößert sich der Abstand um das Mass der Mehrhöhe, wobei die Höhe für jeden Punkt vom gewachsenen Terrain gemessen wird. Diese sind gut einzufügen und zu gliedern oder zu staffeln.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere privatrechtliche Abstandsvereinbarungen, sofern die baupolizeiliche Sicherheit gewahrt bleibt, sowie besondere strassenpolizeiliche Vorschriften.

---

#### **Art. 48 Kinderspielplätze**

<sup>1</sup> Die Kinderspielplätze müssen eine Grösse von mindestens 20 % der anrechenbaren Wohngeschoßfläche aufweisen, wovon ein Viertel der Spielfläche mit einem Hartbelag zu versehen ist. Dabei können sinnvoll gestaltete Wege und Plätze, welche sich für das Spiel eignen, angerechnet werden. Spielplätze sind entsprechend den Anforderungen für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche aufzuteilen und zu gestalten.

<sup>2</sup> Sind Ersatzabgaben im Sinn von Art. 74 des Baugesetzes zu leisten, so betragen diese Fr. 300.– je fehlenden m<sup>2</sup>.

---

#### **Art. 49 Zweiradverkehr**

<sup>1</sup> Bei Bauten mit zu erwartendem Publikumsverkehr mit Zweirädern ist eine angemessene Zahl gedeckter Abstellplätze zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Bedarf ist aufgrund der dafür jeweils gültigen VSS-Norm oder von Ergebnissen besonderer Erhebungen im Einzelfall festzulegen.

---

#### **Art. 50 Abstellflächen für Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Bei Neubauten, wesentlichen Zweckänderungen und Erweiterungen sind für die nachfolgenden Nutzungsarten folgende Autoabstellplätze vorzusehen:

a) Mehrfamilienhäuser:

- 1 Platz pro 120 m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche, aber mindestens 1 Platz pro Wohnung
- 1 Besucherplatz pro 4 Wohnungen, aber mindestens 1 Platz

b) Einfamilienhäuser:

- 2 Plätze pro Haus

c) Für alle weiteren Nutzungsarten ist der Bedarf aufgrund der dafür jeweils gültigen oder von Ergebnissen besonderer Erhebungen im Einzelfall festzulegen.

<sup>2</sup> Die Berechnung ist auf das ganze Gebäude vorzunehmen. Dabei sind Divisionsreste aufzurunden. Garagenvorplätze bei Einfamilienhäusern gelten als Abstellflächen.

<sup>3</sup> Eine reduzierte Anzahl Pflichtplätze kann bewilligt werden bei:

a) Interessen des Ortsbildschutzes

b) nachgewiesener, vertraglich geregelter und zweckmässiger Mehrfachnutzung

c) nachgewiesenen, energetisch besonderen Lösungen wie autofreien Siedlungen oder dergleichen

d) im Rahmen von Sondernutzungsplänen

<sup>4</sup> Die vorgeschriebene Anzahl Behindertenparkplätze ist entsprechend der SIA-Norm 500 nachzuweisen und auszustalten.

---

#### **Art. 51 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Ist ein Ersatzbeitrag für Parkplätze zu entrichten, so bemisst sich dieser je fehlenden Abstellplatz auf Fr. 3'500.–. Er wird mit der Baubewilligung fällig.

<sup>2</sup> Bei Nachweis einer rechtmässig erstellten Alternative, kann der Ersatzbeitrag bis zwei Jahre nach Baubewilligung zinsfrei rückerstattet werden.

<sup>3</sup> Ersatzabgaben geben keinen Anspruch auf Verwirklichung oder Zuteilung bestimmter Parkplätze an einem bestimmten Ort.

---

#### **Art. 52 Garagen- und Hofzufahrten**

- <sup>1</sup> Soweit die Erfordernisse der Verkehrssicherheit bzw. von Art. 100 StrG keine weitergehenden Anforderungen verlangen, gelten für Ein- und Ausfahrten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse.
  - <sup>2</sup> Nicht überdachte Garagen und Hofzufahrten dürfen bei Einzelanlagen höchstens 15 %, bei Sammelgaragen höchstens 12 % Gefälle aufweisen. Beim Anschluss an eine öffentliche Straße darf das Gefälle ab dem Fahrbahnrand auf eine Länge von mindestens 3,0 m höchstens 3 % betragen.
  - <sup>3</sup> Vor jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5,0 m Länge so anzulegen, dass ein normaler Personenwagen abgestellt werden kann, ohne Trottoir und Fahrbahnfläche zu beanspruchen.
- 

#### **Art. 53 Abstellflächen für Kehricht**

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, müssen auf privatem Grund unmittelbar an den von der Kehrichtabfuhr bedienten Straßen Abstellflächen für die Bereitstellung des Abfuhrgutes geschaffen werden.

---

## **VI Baubewilligungsverfahren und Baukontrolle**

---

#### **Art. 54 Bewilligungspflicht**

In Ergänzung der baugesetzlichen Bestimmungen nach Art. 78 ff BauG sind bewilligungspflichtig:

- a) der Abbruch von Bauten und Anlagen in den Ortsbildschutzgebieten
  - b) alle Außenreklamen
  - c) Außenantennen und Parabol-Spiegel
- 

#### **Art. 55 Baugesuch**

##### **a) Formelles**

Für das Baugesuch ist ein bei der Abteilung Bewilligungen erhältliches Formular zu verwenden.

---

#### **Art. 56 Baugesuch**

##### **b) Bestandteile**

- <sup>1</sup> Das Baugesuch muss enthalten:
  - a) Beschreibung des Bauvorhabens, soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist;
  - b) eine vom Grundbuchgeometer unterzeichnete Grundbuchplankopie mit eingetragenen Massen des Baukörpers und der beabsichtigten Anlage der Zweirad- und Motorfahrzeug-Abstellflächen sowie der Zufahrtsstraßen und Zugangswege;
  - c) Grundrisse aller Geschosse im Maßstab 1:100, ausnahmsweise 1:50 oder 1:200, mit Angabe der Feuerstätten und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Mauerstärken und der Fenster- und Bodenflächen;
  - d) Schnitt- und Fassadenpläne im Maßstab 1:100, ausnahmsweise 1:50 oder 1:200, mit Angabe des natürlichen und des neuen Terrainverlaufes, der auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten und des Niveaupunktes, Längenprofil von Garagezufahrten;
  - e) Umgebungsplan, welcher die Grundzüge der Umgebungsgestaltung aufzeigt, u.a. Terrainveränderungen, Pflanzungen, Kinderspielplätze, versiegelte und unversiegelte Fläche;
  - f) Kanalisationseingabe mit Angabe von Leitungsdurchmesser, -material, des Gefälles usw.;

- g) Kaminpläne im Massstab 1:50;
- h) Schutzraum-Eingabe nach den gesetzlichen Vorschriften;
- i) Berechnung der Ausnützungs- und / oder Baumassenziffer mit nachvollziehbaren Schemaplänen;
- j) Bauinstallationsplan;
- k) Ergänzende Unterlagen entsprechend der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Bei allen Fassadenänderungen wie beim Einbau von Fenstern, Türen, Vorplatzüberdachungen und dergleichen ist ein Plan einzureichen, in dem die vollständige Fassade samt den beabsichtigten Änderungen ersichtlich ist. Bei geschlossener Bauweise sind die benachbarten Bauten in den Plan einzubeziehen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Abteilung Bewilligungen sind Detailpläne, ergänzende Baubeschriebe, statische Berechnungen, Aushubnachweis usw. einzureichen.

---

#### **Art. 57 Baugesuch**

##### **c) Ausführung / Darstellung**

- <sup>1</sup> Bestehende, neu zu erstellende und abzubrechende Bauten und Bauteile sind bei baulichen Veränderungen durch Farbe zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> Für bestehende Bauteile ist schwarze, für abzubrechende gelbe und für neue rote Farbe zu verwenden.
- <sup>3</sup> Die Baugesuchsunterlagen sind in dreifacher, Situationspläne in vierfacher Ausführung auf Papier, gefalzt auf das Format A4 (210/297 mm) einzureichen. Sie müssen von Bauherrschaft, Projektverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnet und mit Datum, Massstab, Nordpfeil und den erforderlichen Massen versehen sein.

---

#### **Art. 58 Gesteigerter Gemeingebräuch**

Die Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist nur mit Bewilligung der Abteilung Bewilligungen bzw. der Strassenaufsichtsbehörde und unter Auflagen zulässig.

---

#### **Art. 59 Baukontrolle**

Der Abteilung Bewilligungen sind unaufgefördert und rechtzeitig die in der Baubewilligung bezeichneten Baustadien anzugeben.

---

## **VII Finanzierung – Förderungsbeiträge**

---

#### **Art. 60 Allgemein**

- <sup>1</sup> Die politische Gemeinde Wil leistet in Ergänzung zum kantonalen Förderungsprogramm gemäss Energiegesetz zusätzliche Beiträge von max. 30 Prozent des kantonalen Förderungsbeitrages sowie es sich um Förderungsmassnahmen im Gebäudebereich handelt.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann durch Beschluss die Förderungsmassnahmen sowie die Höhe des Beitrages ändern.

---

#### **Art. 61 Zusicherung**

- <sup>1</sup> Wer um einen Beitrag ersucht, reicht den Departement Bau, Umwelt und Verkehr neben dem Gesuchsformular die kantonale Zusicherung ein.
- <sup>2</sup> Auf das Gesuch wird eingetreten, wenn es erst 3 Monate nach Rechtskraft der kantonalen Zusicherung eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr entscheidet über die Bei-

tragsberechtigung.

<sup>4</sup> Verfällt oder verwirkt nachträglich die kantonale Zusicherung, wird kein Beitrag gewährt.

---

#### **Art. 62 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung des Beitrages der politischen Gemeinde Wil erfolgt aufgrund des Nachweises, dass der Kanton seinen Beitrag ausgerichtet hat.

<sup>2</sup> Beiträge können ganz oder teilweise zurückfordert werden, wenn:

- a) der Beitrag durch unwahre Angaben erwirkt wurde;
- b) der Kanton seinen Beitrag zurückfordert.

---

### **VIII Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 63 Vollzugsbeginn**

Zonenplan und Baureglement treten nach Genehmigung durch das kantonale Baudepartement auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

---

#### **Art. 64 Anwendung auf hängige Baugesuche**

Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Baureglements noch nicht erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

---

#### **Art. 65 Geltende Überbauungspläne und Gestaltungspläne**

Überbauungs- und Gestaltungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Baureglements erlassen wurden, bleiben in Kraft. Vorbehalten bleibt deren Überarbeitung und Anpassung an das neue Recht im Einzelfall.

---

#### **Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements werden Baureglement und Zonenplan vom 3. September 1982 samt Nachträgen aufgehoben.

---

### **Genehmigungsvermerk**

Vom Stadtparlament erlassen am ...

Öffentliche Auflage ... bis ...

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am ...

# Anhang

---

A1 Baureglement alt und neu – synoptische Darstellung

# A1 Baureglement alt und neu

			7. Juni 2012
	<b>Stadt Wil</b>		
<b>rechtskräftig</b>	<b>Entwurf 2012</b>		<b>Hinweise / Erläuterungen</b>
<b>Baureglement</b>	<b>Baureglement</b>		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Art. 1 - 4	Art. 1 – 5		
<b>II. PLANUNGSMITTEL</b>	<b>II. PLANUNGSMITTEL</b>		
Art. 5 - 22	Art. 6 – 27		
<b>III. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ</b>	<b>III. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ</b>		
Art. 23 - 25	Art. 28 – 40		
<b>IV. BESCHAFFENHEIT DER BAUTEN</b>	<b>IV. BESCHAFFENHEIT DER BAUTEN</b>		
Art. 26 - 59	Art. 41 – 44		
<b>V. UMGEBUNG, ANLAGEN</b>	<b>V. UMGEBUNG, ANLAGEN</b>		
Art. 60 - 68	Art. 45 – 53		
<b>VI. BAUAUSFÜHRUNG</b>	<b>VI. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE</b>		
Art. 69 - 74	Art. 54 – 59		
<b>VII. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE</b>	<b>VII. FINANZIERUNG UND FÖRDERUNGSBEITRÄGE</b>		
Art. 75 - 80	Art. 60 – 62		
<b>VIII. SCHLÜSSEBESTIMMUNGEN</b>	<b>VIII. SCHLÜSSEBESTIMMUNGEN</b>		
Art. 81 - 84	Art. 63 – 66		
<b>Baureglement</b>	<b>Baureglement</b>		
vom 25. November 1992; Gestützt auf Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (SGS 731.1), Art. 102 des Strassengesetzes (SGS 732.1), Art. 5 und 136 des Gemeindegegesetzes vom 20. Juni 1983 erlässt das Gemeindeparlament der Stadt Wil folgendes Baureglement.	Der Stadtparlament Wil erlässt gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPC, SR 700); Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972 (BauG, SGS 731.1); Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG, SGS 151.2); Art. 102 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (StrG, SGS 732.1) das nachstehende Baureglement.		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Geltungsbereich	Art. 1 Geltungsbereich		
Art. 1 Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan die planungs- und baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Sie gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wil. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.	Das Baureglement gilt vorbehältlich der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Wil.		
		<b>neu</b>	
	Art. 2 Zielsetzung		
	1 Das Baureglement bildet die Grundlage für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde. 2 Das Baureglement erweitert ergänzend zu den übergeordneten Zielen der Raumplanung insbesondere: a) eine geordnete Siedlungsentwicklung und die bedarfsgerechte Sicherstellung von geeignetem Boden für die	<b>aus Basis RPC, kantonaler und kommunaler Richtplan</b>	

	<p>landwirtschaftliche Nutzung;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) eine ansprechende und einladende Ortsgestaltung;</li> <li>c) eine qualitätsvoll verdichtete Bauweise an ortsbaulich geeigneten Standorten;</li> <li>d) die Schaffung gesunder Wohnungen und Arbeitsplätze;</li> <li>e) die Sicherung stadtinärer Naherholungsräume und -anlagen;</li> <li>f) eine auf die Bebauung abgestimmte Erschließung des Baugebietes;</li> <li>g) Möglichkeiten für ein reduziertes Angebot von Abstellplätzen des motorisierten Individualverkehrs;</li> <li>h) die Wahrung der Sicherheit von Bauen sowie den Schutz des Menschen und der Umwelt vor übermässig negativen Einflüssen;</li> <li>i) einen haushälterischen Umgang mit Energie.</li> </ul>
Zuständigkeiten	<p>Art. 3 Zuständigkeiten Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtparlamentes die Richtpläne der Ortsplanung;</li> <li>b) stellt Anträge an das Stadtparlament zum Erlass von Baureglement und Zonenplan;</li> <li>c) erlässt Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie Schutzverordnungen;</li> <li>d) trifft Schulzmassnahmen des Natur- und Heimatschutzes;</li> <li>e) beschliesst über den Erlass von Bausperren, die Durchführung von Grenzbereinigungen und Landumlegungen;</li> <li>f) entscheidet über Einsprachen in Belangen gemäss lit. b) - e);</li> <li>g) bestellt die Baukommission aus mindestens drei Mitgliedern, deren Präsident dem Stadtrat angehören muss.</li> </ul> <p>h) entscheidet über Rekurs gegen Entscheide und Verfügungen der Baukommission. (gestrichen NT I)</p>
	<p>Art. 4 Zuständigkeiten Baukommission</p> <p>1 Die Baukommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bereitet die Geschäfte des Stadtrates gemäss Art. 2 lit. c) - f) vor, und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates;</li> <li>b) entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen über Baugesuche und Bauansprachen sowie Gesuche im öffentlichen Verfahren;</li> </ul> <p>2 Verfügungen und Entscheide der Baukommission können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden.</p>
	<p>Art. 3</p> <p>Die Baukommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bereitet die Geschäfte des Stadtrates gemäss Art. 2 lit. c) - f) vor, und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates;</li> <li>b) entscheidet über Baugesuche und Bauansprachen;</li> <li>b) Entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen über Baugesuche und Bauansprachen sowie Gesuche im öffentlichen Verfahren; (NT IV)</li> <li>c) übt die Bauaufsicht und Baukontrolle aus. (NT IV)</li> <li>d) vollzieht die gesetzlichen und reglementarischen Verschärfungen des Bauwesens, des Feuerwehrschutzes, des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes, des Strassenwesens, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Zuständigkeit. (NT IV)</li> </ul> <p>Verfügungen und Entscheide der Baukommission können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden. (Neu NT I)</p> <p>1 a) ...</p> <p>b) c) Wird gestrichen Wird gestrichen</p>

Verwaltung	Art. 5 Verwaltung – Abteilung Bewilligungen	Ergänzung Rechtsmittel bei Verfügungen und Entscheide
<b>Art. 4</b> Das dem Bauwesen vorstehende Mitglied des Stadtrates und die ihm unterstellten Verwaltungsstellen: a) bereiten die Entscheide und Beschlüsse der Baukommission vor; b) volziehen die Beschlüsse des Stadtrates und der Baukommission.	<b>1 Im Grundsatz fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen:</b> a) die Vorbereitung der Entscheide und Beschlüsse der Baukommission; b) der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Baukommission; c) die Bauaufsicht und die Baukontrolle;	
<b>1 Im Grundsatz fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen:</b>	<b>2 Im Grundsatz fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen:</b> a) Die Vorbereitung der Entscheide und Beschlüsse der Baukommission; b) Der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Baukommission; c) Die Bauaufsicht und die Baukontrolle; d) Der Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bauwesens, des Feuerschutzes, des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes, des Strassenwesens, vorbehältlich einer ausdrücklichen anderweitigen Zuständigkeit.	
<b>2 Im Besonderen fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen, sofern keine wichtigen öffentlichen Interessen berührt sind, keine Einsprache erhoben wurde oder keine Ausnahmebewilligung erforderlich ist, die einer ausdrücklichen anderweitigen Zuständigkeit.</b>	<b>2 Im Besonderen fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen, sofern keine wichtigen öffentlichen Interessen berührt sind, keine Einsprache erhoben wurde oder keine Ausnahmebewilligung erforderlich ist, die einer ausdrücklichen anderweitigen Zuständigkeit.</b> a) Kleinbauten gemäss Art. 39; b) geringfügige Veränderungen an bestehenden Bauten; c) Korrekturpläne, wenn die Abweichung von den bewilligten Baugesuchsplänen geringfügig ist; d) andere bewilligungspflichtige Sachverhalte von geringfügiger Bedeutung, die von der Baukommission festgelegt werden.	
<b>Förderungsbeiträge a) Allgemein (NT IV)</b>	<b>3 Verfügungen und Entscheide der Abteilung Bewilligungen können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden.</b>	<b>Systematische Anpassung</b> neu als separates Kapitel VII
<b>b) Zuschistung</b>	<b>Art. 4bis</b> 1 Die politische Gemeinde Wil leistet in Ergänzung zum kantonalen Förderungsprogramm gemäss Energiegesetz zusätzliche Beiträge von max. 30 Prozent des kantonalen Förderungsbeitrages, sowie es sich um Förderungsmaßnahmen im Gebäudebereich handelt. 2 Der Stadtrat kann durch Beschluss die Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe des Beitrages abändern.	
<b>c) Auszahlung</b>	<b>Art. 4ter</b> 1 Wer um einen Beitrag ersucht, reicht den Departement Bau, Umwelt und Verkehr neben dem Gesuchformular die kantonale Zuschistung ein. 2 Auf das Gesuch wird eingetreten, wenn es erst 3 Monate nach Rechtskraft der kantonalen Zuschistung eingereicht wird. 3 Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr entscheidet über die Beitragsberechtigung. 4 Verfällt oder verwirkt nachträglich die kantonale Zuschierung, wird kein Beitrag gewährt.	
	<b>Art. 4quater</b> 1 Die Auszahlung des Beitrages der politischen Gemeinde Wil erfolgt aufgrund des Nachweises, dass der Kanton seinen Beitrag ausgerichtet hat. 2 Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn a) Der Beitrag durch unwahre Angaben erwirkt wurde; b) Der Kanton seinen Beitrag zurückfordert.	

II. PLANUNGSMITTEL		II. PLANUNGSVORSchrIFTEN	
Zonenplan, Regelbauweise		1. Planungsinstrumente	
1. Allgemeines		Art. 6 Ortsplanung	Ergänzung  Mitwirkungsverfahren bei kommunalen Richtplänen
Der Zonenplan ist Bestandteil dieses Reglements. Massgebend sind die genehmigten Originalpläne zum Zonenplan in der jeweils gültigen Fassung.		<p>1 Die Ortsplanung stellt die planerische Grundordnung dar und richtet sich nach Art. 4 ff. BauG. Sie besteht aus folgenden Planungsinstrumenten: Richtpläne, Zonenplan, Baureglement, Schutzverordnung und Sondernutzungspläne sowie der Übersicht über den Stand der Erschließung und dem Erschließungsprogramm.</p> <p>2 Die vom Stadtrat erstellten kommunalen Richtpläne und deren massgebliche Änderungen werden zur Vernehmlassung in der Stadt während 30 Tagen öffentlich bekannt gemacht. Während dieser Zeit kann sich jeder Mann zu den Richtplänen schriftlich äussern. Der Stadtrat nimmt zu den Einwendungen Stellung. Der Rechtsweg kann nicht beschriften werden. Richtpläne sind für die Betroffenden wegleitend.</p> <p>3 Verbindlich sind die originalunterzeichneten und genehmigten Pläne im jeweiligen Massstab mit den dazugehörigen Unterlagen. Der Stadtrat kann elektronische Publikationen als verbindlich erklären.</p>	
		Art. 7 Naturgefahren	<p>1 Als Naturgefahrengebiete werden Gebiete bezeichnet, die durch gravitative Gefahrenprozesse wie z. B. Hochwasser, Murgänge, Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Blockschlag, Feinsturz und Einsturz bedroht sind.</p> <p>2 In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besondere Anforderungen an den Personen- und Sachwertschutz zu genügen. Massgebend sind die separaten Gefahrenkarten, das kommunale Massnahmenkonzept Naturgefahren und die Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" der Kantonalen Gebäuderversicherungsanstalt St. Gallen. Für die einzelnen Gefahrengebiete gelten folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefahrengebiet 1 (erhebliche Gefährdung): Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäß erneuert werden. Weitergehende Massnahmen wie z. B. die Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten. Die Errichtung von Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind untersagt. Ausgenommen sind standortgebundene Infrastrukturanlagen wie Wanderwege und dergleichen.</li> <li>b) Gefahrengebiet 2 (mittlere Gefährdung): Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäß erneuert werden. Bauliche Veränderungen, die darüber hinaus gehen wie Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind nur zulässig, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Objektschutzmaßnahmen getroffen werden.</li> <li>c) Gefahrengebiet 3 (geringe Gefährdung): Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neu-bauten sind zulässig. Für öffentliche Bauten und Anlagen sowie besondere Bauvorhaben wie Bauten für grosse Menschenansammlungen, mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenpotenzial sind die Objektschutzrichtlinien verbindlich. Für die übrigen Bauten und Anlagen gelten die Objektschutzrichtlinien als Empfehlung.</li> <li>d) Gefahrengebiet 4 (Restgefahr): Für sensible Objekte wie Spitäler, Heime, Schulen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Industriebetriebe sind spezielle Massnahmen zu prüfen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> In allen Gefahrengebieten sind sämtliche Terrainveränderungen bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>4</sup> Bei Bauvorhaben, die aussenhalb des Gefahrenkartenperimeters liegen, ist die Gefahrenhinweisliste zu beachten. Weist diese auf eine Gefährdung hin, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine objektbezogene Beurteilung vorzunehmen. Die Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen bleibt vorbehalten.</p>

Systematische Anpassung	
<b>1.1 Sondernutzungspläne</b>	<b>Bisherige Regelung Art. 21 und 22 unter neuem Untertitel bei Planungsinstrumente</b>
Art. 8 Überbauungsplan	<p>1 Zur Erreichung einer qualitativ guten Überbauung wird bei Ausarbeitung eines Überbauungsplanes eine Mehrnutzung zur zonengemäßen Grundnutzung gewährt. Diese bemisst sich an der ortsbaulichen und architektonischen Qualität sowie der Einhaltung der spezifischen Anforderungen gemäss Abs. 3 und wird erst aufgrund eines konkreten Projektes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens definitiv zugestiehet.</p> <p>2 Die Behörde legt im Überbauungsplan die maximale Mehrausnutzung und die dafür zu erfüllenden Anforderungen fest. Dabei wird der Zuschlag in Abhängigkeit der nachfolgenden Anforderungen bis maximal 25 % der jeweiligen zonengemäßen Ausnützungsziffer festgelegt.</p> <p>3 Als Anforderungen gelten, insbesondere die nachfolgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung;</li> <li>b) hohe ortsbauliche und architektonische Qualität, in der Regel über ein Konkurrenzverfahren ermittelt;</li> <li>c) überdurchschnittliche Wohnqualität;</li> <li>d) sichere und attraktive Führung der Fußgänger;</li> <li>e) attraktive Gestaltung der Freiräume und halböffentlichen Flächen;</li> <li>f) effiziente Erschließung für den motorisierten Verkehr;</li> <li>g) platzsparende, nicht störende Anordnung der Autoabstellplätze;</li> <li>h) effiziente Energieversorgung mit Einsatz erneuerbarer Energien.</li> </ul>
Art. 9 Gestaltungsplan	<p>1 Beim Gestaltungsplan gemäss Art. 28 BauG kann für das betreffende Plangebiet die Anwendung einer Ausnützungsziffer aufgehoben werden. Eine Durchmischung von Nutzungen ist zulässig, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.</p> <p>2 Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von Art. 28 BauG und Art. 7 dieses Reglements.</p>
<b>2. Zoneneinteilung</b>	<b>Ergänzungen</b>
Art. 10 Zonenarten	<p>1 Der Zonenplan teilt das Gebiet der Politischen Gemeinde in folgende Nutzungszenen auf:</p> <p>Zonen des Begebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kernzone <ul style="list-style-type: none"> <li>– Altstadtzone A</li> <li>– Kernzone Altstadt KA</li> <li>– Kernzone K 3</li> <li>– Kernzone K 4</li> </ul> </li> <li>b) Wohnzonen <ul style="list-style-type: none"> <li>– zweigeschossige Wohnzone W2a</li> <li>– zweigeschossige Wohnzone W2b</li> <li>– dreigeschossige Wohnzone W3</li> <li>– viergeschossige Wohnzone W4</li> </ul> </li> <li>c) Wohn-Gewerbe-Zone <ul style="list-style-type: none"> <li>– eingeschossige Wohnzone W1</li> <li>– zweigeschossige Wohnzone W2</li> <li>– dreigeschossige Wohnzone W3</li> <li>– viergeschossige Wohnzone W4</li> </ul> </li> <li>d) Gewerbe-Industriezone G <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone WG3</li> <li>– viergeschossige Wohn- und Gewerbezone WG4</li> </ul> </li> <li>e) Industriezone IZ</li> <li>f) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ</li> <li>g) Grünzone</li> <li>h) Grünzone GZ</li> </ul> <p>Folgende Zonenarten differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohnzone W1 in Wohnzone W2a abgewandelt</li> <li>– Kernzonen</li> <li>– Wohn-Gewerbezonen</li> <li>– Grünnzonen</li> </ul>

- Grünzone Schrebergärten (Bauzone) GZSG h) Landwirtschaftszone LZ i) Übriges Gemeindegebiet UeG k) Intensiverholungszone	9) Grünzone - Grünzone Freihaltung GF - Grünzone Familienwäldchen GFG - Grünzone Erholung GE h) Intensiverholungszone Dauerstandplatz IED - Intensiverholungszone Reihen IER - Intensiverholungszone Dauerstandplatz IED - Intensiverholungszone Reihen IER - Intensiverholungszone Allmend IEA	Zonen ausserhalb des Baugebiets: i) Grünzone Schutz GS j) Grünzone Grundwasserschutz GG k) Landwirtschaftszone L l) Übriges Gemeindegebiet UeG	Grossratsbeschluss abgelöst
- Intensiverholungszone Reihen IER Soweit im Zonenplan keine andere Zuordnung von einzelnen Zonen oder Teilen von Zonen festgelegt ist, gilt die Zuordnung gemäss Art. 6 des Grossratsbeschlusses über den Lärmschutz vom 8. November 1990 (sGS 672.43). <del>werden die einzelnen Zonen dem folgenden Entwickeltheitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutzaufordnung zugeordnet.</del>	- Stufe II: Wohnebenen-Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; Grünzonen; - Stufe III: Kernzonen; Wohn+Gewerbezonen; Gewerbe-/Industriezone; Landwirtschaftszonen; Überiges Gemeindegebiet; Stufe III: Kernzonen; Wohn/Gewerbezonen; Gewerbe-/Industriezone; Landwirtschaftszonen; Überiges Gemeindegebiet; Intensiverholungszone; - Stufe IV: Industriezone (NT-H)	2 Soweit im Zonenplan keine andere Zuordnung von einzelnen Zonen oder Teilen von Zonen festgelegt ist, gelten je Zonenart die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 32 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EZU USG, sGS 672.1) vom 1. Januar 2012.	
3. Altstadtzone a) Zweck	<b>2.1 Zonen des Baugebiets</b> Art 11 Kernzone Altstadt a) Zweck	<b>Die Kernzone Altstadt bezweckt die Erhaltung der baulichen Einheit und Eigenart der Altstadt sowie den Schutz geschichtlich, architektonisch oder für das Altstadtbild wertvoller Bauten und Anlagen.</b>	
Art. 7 Die Altstadtzone bezweckt die Erhaltung der baulichen Einheit und Eigenart der Altstadt sowie den Schutz geschichtlich, architektonisch oder für das Altstadtbild wertvoller Bauten und Anlagen. b) Nutzungsort und -intensität	Art. 12 Kernzone Altstadt b) Nutzung	1 In der Kernzone Altstadt sind die in der Kernzone gemäss Art. 15 BauG zugelassenen Bauten und Anlagen gestattet. Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften. 2 Ausbau und Nutzung bestehender Dachgeschosse sind innerhalb des vorhandenen Volumens zulässig. Neue oder die Erweiterung bestehender Dachaufbauten, Dachrutschschnitte oder Dachfenster sind nur zulässig soweit sie mit den Interessen des Schutzes der Dachlandschaft vereinbar sind.	
Art. 8 In der Altstadtzone sind die in der Kernzone gemäss Art. 15 BauG zugelassenen Bauten und Anlagen gestattet. Die Vorschriften über die Ausnützungsziffer finden keine Anwendung.	Art. 13 Kernzone Altstadt c) Bauweise	<b>Systematische Anpassung</b>	<b>Teilweise Übernahme aus bisheriger Regelung Art. 23</b>
		1 Neubauten sind, wo es im Interesse des Altstadtbildes erforderlich ist, in geschlossener Bauweise zu erstellen. Im Übrigen gilt offene Bauweise. 2 Neubauten müssen in Größe und Gestaltung dem Altstadtbild und benachbarten Bauten eingegordnet sein, namentlich in Bezug auf Baumasse, Fassadengliederung und Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung. 3 Wo Bauten in geschlossener Bauweise zu erstellen sind, kann die Baukommission im Einzelfalle die Art der Bebauung, namentlich in Bezug auf Bauflucht, Gebäudetiefe, Gestaltung, Fassadengliederung und Gestaltung, Materialwahl und Gebäudeabstände festlegen und Weisungen für die äussere Gestaltung der Bauten gemäss Abs. 2 erteilen. 4 Lichtwerbeanlage sowie Aussen-Antennenanlagen jeglicher Art an und neben Gebäuden sind nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kernzone gemäss Art. 14.	

c) Bestehende Bauten und Anlagen																					
Art. 9 Alle bestehenden Bauten und Anlagen sind sachgemäß zu unterhalten und notfalls im Sinne von Art. 100 BauG in Stand zu stellen. Der Abbruch von Bauten und Anlagen, einschließlich Bauteile im Innern jede Veränderung von Fassaden, Fenstern, Dächern und charakteristischen Stilelementen sowie das Anbringen von Firmenschildern, Reklameleisten aller Art und von Aussenreklamen sind bewilligungspflichtig. Ein vollständiger oder teilweiser Abruch eines Gebäudes in der Altstadtzone wird nur bewilligt, wenn dies mit dem Zweck der Zone im Einklang steht und gleichzeitig die Baubewilligung für einen Neubau erteilt werden kann, dessen Errichtung sichergestellt ist, oder wenn die Nichtüberbauung der Parzelle im öffentlichen Interesse liegt. Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementareignisse entstehen, müssen innerst 3 Jahren geschlossen werden. Bei Renovierungen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 4 ist der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen. Ausbau und Nutzung bestehender Dachgeschosse sind innerhalb des vorhandenen Volumens und unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig. Neue oder die Erweiterung bestehender Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachfenster sind nur zulässig soweit sie mit den Interessen des Schutzes der Dachlandschaft vereinbar sind.	Art. 14 in Entwurf SchV überführt  Ausbauregelung Dächer neu unter Geschossdefinition																				
d) neue Bauten und Anlagen																					
Art. 10 Neubauten sind, wo es im Interesse des Altstadtbildes erforderlich ist, in geschlossener Bauweise zu erstellen. Im Übrigen gilt offene Bauweise. Neubauten müssen in Größe und Gestaltung dem Altstadtbild und benachbarten Bauten eingegordnet sein, namentlich in Bezug auf Baumasse, Fassadengliederung und Gestaltung, Dachgestaltung, Materialwahl und Farbgebung. Wo Bauten in geschlossener Bauweise zu erstellen sind, kann die Baukommission im Einzelfalle die Art der Bebauung, namentlich in Bezug auf Bauflücht, Gebäudehöhe, Gebäudefüße, Gestaltung sowie die rücksichtige Grenz- und Gebäudeabstände festlegen und Weisungen für die äussere Gestaltung der Bauten gemäss Art. 2 erteilen. Lichtwerbeanlage sowie Aussen-Antennenanlagen jeglicher Art an und neben Gebäuden sind nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kemzone gemäss Art. 12.	Inhaltlich in vorhergehende Artikel integriert																				
4. Kemzone	Art. 14 Kemzone	Ergänzung																			
a) Bauweise																					
Art. 11 In der Kemzone gilt grundsätzlich offene Bauweise. Geschlossene Bauweise ist aufgrund von Überbauungs- und Gestaltungsplänen gestattet.	<sup>1</sup> In der Regel gelten für das Gebiet der Kemzone besondere Bauvorschriften gemäss bestehenden oder neu zu erlassenden Überbauungs- oder Gestaltungsplänen. <sup>2</sup> Soweit durch Überbauungs- oder Gestaltungspläne nichts anderes bestimmt wird, gelten offene Bauweise und damit folgende Regelbauvorschriften:																				
	<table> <thead> <tr> <th></th> <th>K 3</th> <th>K 4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– Vollgeschosse</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>– Grenzabstand alleseitig (m)</td> <td>4.00</td> <td>5.00</td> </tr> <tr> <td>– Gebäudehöhe (m)</td> <td>9.50</td> <td>12.50</td> </tr> <tr> <td>– Firsthöhe (m)</td> <td>13.50</td> <td>16.50</td> </tr> <tr> <td>– Gebäudeänge (m)</td> <td>40.00</td> <td>50.00</td> </tr> </tbody> </table>		K 3	K 4	– Vollgeschosse	3	4	– Grenzabstand alleseitig (m)	4.00	5.00	– Gebäudehöhe (m)	9.50	12.50	– Firsthöhe (m)	13.50	16.50	– Gebäudeänge (m)	40.00	50.00		
	K 3	K 4																			
– Vollgeschosse	3	4																			
– Grenzabstand alleseitig (m)	4.00	5.00																			
– Gebäudehöhe (m)	9.50	12.50																			
– Firsthöhe (m)	13.50	16.50																			
– Gebäudeänge (m)	40.00	50.00																			
			<sup>3</sup> Für Gebäude mit gewerblich genutzten Geschossen kann die zulässige Gebäude- und Firsthöhe sowohl gewerblich bedingt höchstens 1.00 m mehr betragen. <sup>4</sup> Der Ausbau von Dachgeschossen sowie der Ausbau von Untergeschossen zu gewerblichen Zwecken sind																		

	im Rahmen der Regelbauvorschriften, namentlich betreffend Dachaufbauten und -einschnitten und Abstellflächen für Motorfahrzeuge, gestattet.																																								
b) Bauvorschriften	<p>Art 12</p> <p>In der Regel gelten für das Gebiet der Kernzone besondere Bauvorschriften gemäß bestehenden oder neu zu erlassenden Überbauungs- oder Gestaltungsplänen. Soweit durch Überbauungs- oder Gestaltungspläne nichts anderes bestimmt wird, gelten als Regelbauvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollgeschosse 3</li> <li>- Grenzabstand allseitig 4,0 m</li> <li>- Gebäudenhöhe 9,5 m</li> <li>- Firsthöhe 13,5 m</li> <li>- Gebäudetiefe 24,0 m</li> <li>- Gebäudeänge 40,0 m</li> <li>- Gebäude mit gewerlich genutzten Geschossen kann die zulässige Gebäude- und Firsthöhe soweit gewerblich bedingt höchstens 1 m mehr betragen.</li> </ul> <p>Der Ausbau von Dachgeschossen sowie der Ausbau von Untergeschossen zu gewerblichen Zwecken sind im Rahmen der Regelbauvorschriften, namentlich betreffend Dachaufbauten und -einschnitten, Hygiene, Abstellflächen für Motorfahrzeuge, gestattet, ohne als Vollgeschoss zu zählen.</p>																																								
5. Wohnzonen	<p>Art 15 Wohnzonen</p> <p>Ergänzung</p>																																								
a) Bauvorschriften	<p>Art 13</p> <p>Es gilt offene Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>W1</th> <th>W2</th> <th>W3</th> <th>W4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vollgeschosse</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Ausnutzungsziffer</td> <td>0,40</td> <td>0,50</td> <td>0,60</td> <td>0,70</td> </tr> <tr> <td>Gebäudeflöhöhe</td> <td>5,0 m</td> <td>7,5 m</td> <td>10,0 m</td> <td>12,5 m</td> </tr> <tr> <td>Firsthöhe</td> <td>9,0 m</td> <td>11,5 m</td> <td>14,0 m</td> <td>16,5 m</td> </tr> <tr> <td>Gebäudefänge</td> <td>25,0 m</td> <td>30,0 m</td> <td>40,0 m</td> <td>45,0 m</td> </tr> <tr> <td>Kleiner Grenzabstand</td> <td>4,0 m</td> <td>4,0 m</td> <td>5,0 m</td> <td>6,0 m</td> </tr> <tr> <td>Grosser Grenzabstand</td> <td>6,0 m</td> <td>8,0 m</td> <td>10,0 m</td> <td>12,0 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Reihenhäusern in der W1 ist eine gesamte Gebäudeänge von 30 m gestattet, wenn sich diese gut in das Straßen- und Quartierbild einfügt.</p> <p>3 Die Ausnutzungsziffer gemäß Abs. 1 erhöht sich um 5% für Bauten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die den Minergie-Bausandard erfüllen, oder</li> <li>Deren opake Teile der Außenhülle einen U-Wert von 0,15 W/m<sup>2</sup>K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von 1,0 W/m<sup>2</sup>K oder weniger einhalten.</li> </ol> <p>Eine Kumulation mit einer Mehrausnutzung aufgrund eines Sondernutzungsplanes ist ausgeschlossen (NT IV)</p>		W1	W2	W3	W4	Vollgeschosse	1	2	3	4	Ausnutzungsziffer	0,40	0,50	0,60	0,70	Gebäudeflöhöhe	5,0 m	7,5 m	10,0 m	12,5 m	Firsthöhe	9,0 m	11,5 m	14,0 m	16,5 m	Gebäudefänge	25,0 m	30,0 m	40,0 m	45,0 m	Kleiner Grenzabstand	4,0 m	4,0 m	5,0 m	6,0 m	Grosser Grenzabstand	6,0 m	8,0 m	10,0 m	12,0 m
	W1	W2	W3	W4																																					
Vollgeschosse	1	2	3	4																																					
Ausnutzungsziffer	0,40	0,50	0,60	0,70																																					
Gebäudeflöhöhe	5,0 m	7,5 m	10,0 m	12,5 m																																					
Firsthöhe	9,0 m	11,5 m	14,0 m	16,5 m																																					
Gebäudefänge	25,0 m	30,0 m	40,0 m	45,0 m																																					
Kleiner Grenzabstand	4,0 m	4,0 m	5,0 m	6,0 m																																					
Grosser Grenzabstand	6,0 m	8,0 m	10,0 m	12,0 m																																					
b) Ausbau-Dach- und Untergeschosse: Talseitig sichtbare Geschosse	<p>Art 14</p> <p>Der Ausbau des Dachgeschosses ist im Rahmen der Regelbauvorschriften gestattet.</p> <p>Ergebnis sich bei Bauten am Hang zufolge der Geländeneigung ein talseitig freiliegendes Untergeschoss, ist der Ausbau des Dach- und Untergeschosses erlaubt. Dabei darf die Höhe des fertigen Bodens des darüber</p> <p>Systematische Anpassung neu unter Geschossdefinition</p>																																								

liegenden Geschosses nicht höher als 3 m, an der teilseitigen Fassade gemessen, über dem gewachsenen oder abgegrabenen Terrain liegen.																												
6. Wohn-Gewerbe-Zone	Art. 16 Wohn-Gewerbe-Zonen  1 In Wohn-Gewerbezonen gelten die nachstehenden Vorschriften als Regelbauweise:  <table> <tr> <td>– Vollgeschosse</td> <td>WG3</td> <td>WG4</td> </tr> <tr> <td>– Ausnutzungsziffer (AZ)</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>– Gewerbebonus AZ</td> <td>0.65</td> <td>0.80</td> </tr> <tr> <td>– Gebäudehöhe (m)</td> <td>0.20</td> <td>0.20</td> </tr> <tr> <td>– Firsthöhe (m)</td> <td>10.00</td> <td>12.50</td> </tr> <tr> <td>– Gebäudelänge (m)</td> <td>14.00</td> <td>16.50</td> </tr> <tr> <td>– Kleiner Grenzabstand (m)</td> <td>40.00</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>– Grosser Grenzabstand (m)</td> <td>5.00</td> <td>6.00</td> </tr> <tr> <td>– Gebäudehöhe (m)</td> <td>10.00</td> <td>12.00</td> </tr> </table>  2 Der Mehrängenzuschlag zum Grenzabstand für Gebäudeseiten über 25,00 m beträgt 1/4 der Mehrängenhöhe, höchstens aber 5,00 m; für reine Gewerbebauten und Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 5,00 m wird er nicht angewendet. 3 Für Bauten, bei denen mindestens das Erdgeschoss der Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung dient, kommt der Gewerbebonus sowie eine um 1,00 m erhöhte Gebäude- und Firsthöhe zur Anwendung. Solche Bauten müssen, wenn die Wohnygiene nicht beeinträchtigt wird, keinen grossen Grenzabstand einhalten. 4 Der Aufbau von Untergeschossen ist im Rahmen der Regelbauvorschriften, jedoch nur für gewerbliche Zwecke, erlaubt.	– Vollgeschosse	WG3	WG4	– Ausnutzungsziffer (AZ)	3	4	– Gewerbebonus AZ	0.65	0.80	– Gebäudehöhe (m)	0.20	0.20	– Firsthöhe (m)	10.00	12.50	– Gebäudelänge (m)	14.00	16.50	– Kleiner Grenzabstand (m)	40.00	50.00	– Grosser Grenzabstand (m)	5.00	6.00	– Gebäudehöhe (m)	10.00	12.00
– Vollgeschosse	WG3	WG4																										
– Ausnutzungsziffer (AZ)	3	4																										
– Gewerbebonus AZ	0.65	0.80																										
– Gebäudehöhe (m)	0.20	0.20																										
– Firsthöhe (m)	10.00	12.50																										
– Gebäudelänge (m)	14.00	16.50																										
– Kleiner Grenzabstand (m)	40.00	50.00																										
– Grosser Grenzabstand (m)	5.00	6.00																										
– Gebäudehöhe (m)	10.00	12.00																										
7. Gewerbe-Industrie- Zone, Industrie-Zone	Art. 17 Gewerbe-Industrie- und Industrie-Zone  1 In Industriezonen gelten die nachstehenden Vorschriften als Regelbauweise:  <table> <tr> <td>– Maximale Gebäudehöhe (m)</td> <td>Gl</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>– Maximale Firsthöhe (m)</td> <td>16.00</td> <td>21.00</td> </tr> <tr> <td>– Grenzabstand allseitig (m)</td> <td>20.00</td> <td>21.00</td> </tr> <tr> <td>– Gebäudeabstand zwischen Bauten des gleichen Betriebes auf demselben Grundstück (m)</td> <td>4.00</td> <td>4.00</td> </tr> <tr> <td>– Baumassenziffer</td> <td>5.00</td> <td>5.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6.0</td> <td>8.0</td> </tr> </table>  2 Gegenüber Zonen mit Wohnanteil haben Gewerbe- und Industriebauten einen Grenzabstand entsprechend der halben Gebäudehöhe, mindestens aber von 5,00 m einzuhalten. 3 Der Grenzabstand erhöht sich um das Ausmass der Hälfte einer Mehrhöhe über 10,00 m Gebäudehöhe. 4 Technisch bedingte Aufbauten dürfen in der Gewerbe-Industrie-Zone die zulässige Gebäudehöhe und Firsthöhe überschreiten, wenn sie im Orts- und Landschaftsbild nicht stören und sorgfältig in die architektonische Gestaltung integriert sind, in der Industrie-Zone dürfen sie die zulässige Gebäudehöhe und Firsthöhe nicht überschreiten.	– Maximale Gebäudehöhe (m)	Gl	1	– Maximale Firsthöhe (m)	16.00	21.00	– Grenzabstand allseitig (m)	20.00	21.00	– Gebäudeabstand zwischen Bauten des gleichen Betriebes auf demselben Grundstück (m)	4.00	4.00	– Baumassenziffer	5.00	5.00		6.0	8.0									
– Maximale Gebäudehöhe (m)	Gl	1																										
– Maximale Firsthöhe (m)	16.00	21.00																										
– Grenzabstand allseitig (m)	20.00	21.00																										
– Gebäudeabstand zwischen Bauten des gleichen Betriebes auf demselben Grundstück (m)	4.00	4.00																										
– Baumassenziffer	5.00	5.00																										
	6.0	8.0																										
8. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Art. 18 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen  Gegenüber der Grenze von Grundstücken in anderen Zonen beträgt der Grenzabstand die Hälfte der Gebäudehöhe. Im übrigen ist die Bauweise nicht beschränkt.																											

Gebäudeföhe. Im Übrigen ist die Bauweise nicht beschränkt.	
9. Grünzone	<b>Ergänzung und Differenzierung</b>
Art. 18 Bauten, welche der Zweck der Zone erfordert, sind auf ein Vollgeschoss- und eine maximale Gebäudegrundfläche von 30 m <sup>2</sup> beschränkt. Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 3 m - ansonsten und sonst ggf. in die Umgebung erlaubt. Verbleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzbauvorschriften. 1 Soweit der Zweck der Grünezone im Zonenplan nicht beschnitten ist, sind Bauten, welche der Zweck der Zone erfordert, auf ein Vollgeschoss und eine maximale Gebäudegrundfläche von 50 m <sup>2</sup> beschränkt. Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten und sind gut in die Umgebung einzufügen. Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzbauvorschriften. 2 Die im Zonenplan als Grünezone Schrebergärten bezeichneten Flächen dienen der Schaffung und Erhaltung von Schrebergartenanlagen. Zulässig sind Kleinbauten nach Art. 45 dieses Reglements. Die Anzahl der Bauten auf einem Grundstück ist nicht beschränkt. (NT II)	Art. 19 Grünezone Freihaltung  1 Die Grünenzen Freihaltung dienen der Gliederung des Siedlungsgebiets. 2 Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit es der Zonenzweck erfordert. Massgebend für solche Bauten sind die Bestimmungen für Nebenbauten. 3 Bauten und Anlagen sind gut in die Umgebung einzufügen. Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzbauvorschriften.
	Art. 20 Grünezone Familiengärten  1 Die im Zonenplan als Grünezone Familiengärten bezeichneten Flächen dienen der Schaffung und Erhaltung von Familiengartenanlagen. 2 Zulässig sind Kleimbauten. Die Anzahl der Bauten auf einem Grundstück ist nicht beschränkt.
	Art. 21 Grünezone Erholung  1 Die im Zonenplan als Grünezone Erholung bezeichneten Flächen dienen der Schaffung und Erhalt von Park-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen. Bauten und Anlagen dürfen nur soweit erstellt werden, als sie dem unmittelbaren Freizeit-, Sport- und Erholungszweck dienen. 2 Zulässige Hauptbauten sind auf eine Gebäudehöhe von 3,50 m und eine Gebäudegrundfläche von 50,00 m <sup>2</sup> zu beschränken. Sie haben einen alstetigen Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten und sich gut in die Umgebung einzufügen.
	Art. 22 Intensivverholungszone a) Dauerstandplatz  1 Die Intensivverholungszone Dauerstandplatz dient der Schlafung und Erhaltung von Dauerstandplätzen für Fahrende. Eine Nutzung als Durchgangsplatz für Fährende ist nicht zulässig. 2 Es gilt die geschlossene Bauweise mit nachstehenden Vorschriften: – Vollgeschoss 2 – Gebäudehöhe (m) 6,00 – Firsthöhe (m) 9,00 – Grenzabstand (m) 5,00  3 Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzbauvorschriften
	Art. 23 Intensivverholungszone b) Reihen  1 Die Intensivverholungszone Reihen dient der Schaffung und Erhaltung von Reisportanlagen. Wohnbauten sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen. 2 Es gilt die offenen Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollgeschoss 2</li> <li>- Gebäudehöhe (m) 10.00</li> <li>- Firsthöhe (m) 15.00</li> <li>- Grenzabstand (m) 5.00</li> <li>- Gebäudeänge (m) 40.00</li> <li>- Gebäudetiefe (m) 20.00</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind gut in die Umgebung einzufügen. <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.</p>	
Art 24 Intensiverholungszone c) Allmend	<p><b>Die Intensiverholungszone Allmend dient als Standort für öffentliche Freiluftveranstaltungen (Zirkus, Jahrmarkte o.ä.). Es sind nur temporäre Bauten und Anlagen zulässig.</b></p> <p><b>2.2 Zonen außerhalb des Baugebietes</b></p>	<p><b>Diese Zonenvorschrift ist bisher nicht rechtskräftig und dient als Diskussionsgrundlage</b></p>
Art 25 Grünone Schutz	<p><sup>1</sup> Die Grünzonen Schutz dienen der Erhaltung von Lebensräumen geschützter Tiere und Pflanzen. Es ist unzulässig, deren Lebensbedingungen durch Massnahmen oder Eingriffe zu beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit es der Schutzzweck erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.</p>	Ergänzung und Differenzierung
Art 26 Grünzone Grundwasserschutz	<p><sup>1</sup> Die Grünzonen Grundwasserschutz dienen der Sicherung von Grundwasserschutzzonen- und arealen.</p> <p><sup>2</sup> Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 17 Abs. 4 BaG.</p>	
10. Landwirtschaftszone	<p><b>Art 27 Landwirtschaftszone</b></p> <p><sup>1</sup> Für zulässige Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten die folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäudehöhe Wohnbauten (m) 7.50</li> <li>- Firsthöhe Wohnbauten (m) 11.50</li> <li>- Gebäudehöhe Scheunen (m) 9.00</li> <li>- Firsthöhe Scheunen (m) 12.00</li> <li>- Gebäudehöhe Stos (m) 12.00</li> <li>- Gebäudeänge (m) 70.00</li> <li>- Grenzabstand aussitzig (m) 4.00</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die maximale Gebäudeänge kann überschritten werden, wenn die Bauten architektonisch gegliedert und gut gestaltet sind und sich sorgfältig in das Landschaftsbild integrieren.</p>	<p><b>Massvorschriften von Brönischhofen übernommen (größere LW-Flächen)</b></p> <p><b>Ergänzung</b></p>
Art. 19		
Zulässige Gebäude haben einen Grenzabstand von 5 m einzuhalten. Für Wohnbauten gelten die Regelbauvorschriften der Wohnzone W2.		
12. Intensiverholungszone (NT II)		
Art. 20bis		
a) Es gilt die geschlossenen Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:		
Art. 20	Für die Bauweise die Vorschriften der Landwirtschaftszone.	Ist in BauG abschließend geregelt

<p>Vollgeschoss 2</p> <p>Gebäudehöhe 6,5 m</p> <p>Firsthöhe 9,5 m</p> <p>Grenzabstand 5,0 m</p> <p>b) Vorbehalten bleiben allenfalls besondere bau- und Schutzbauvorschriften</p> <p>2 Die Intensivverholungszone Reiten dient der Schaffung und Erhaltung von Reitsportanlagen. Wohnbauten sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.</p> <p>a) Es gilt die offenen Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:</p> <p>Vollgeschoss 2</p> <p>Gebäudehöhe 10,0 m</p> <p>Firsthöhe 15,0 m</p> <p>Grenzabstand 5,0 m</p> <p>Gebäudehöhe 40,0 m</p> <p>b) Bauten und Anlagen sind gut in die Umgebung einzufügen.</p> <p>c) Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzbauvorschriften. (NT II)</p> <p>3 Die Intensivverholungszone Allmend dient als Standort für öffentliche Freiluftveranstaltungen (Zirkus, Jahrmarkte o. ä.). Es sind nur temporäre Bauten und Anlagen zulässig ...</p>		
<p>Überbauungsplan</p>	<p>Art. 21</p> <p>Der Überbauungsplan mit Gewährung einer Mehrausnutzung (Bonus) hat nebst den Voraussetzungen von Art. 27 BauG insbesondere zu gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich die Bauten architektonisch besonders auszeichnen und als gesamtes harmonisch in die Umgebung einfügen;</li> <li>b) grosszügige und zweckmässige Frei- , Spiel- und Abstellflächen realisiert werden;</li> <li>c) Fussgänger- und Fahrverkehr getrennt oder verkehrsberuhigende Massnahmen getroffen werden;</li> <li>d) Abstellflächen für Motorfahrzeuge möglichst unter Terrain oder am Rande der Siedlung angelegt werden;</li> <li>e) durch eine verdichtete Bauweise eine haushälterische Nutzung des Plangebietes erreicht wird;</li> <li>f) dem Stand der Technik entsprechende wirtschaftliche und umweltfreundliche Energie- und Entsorgungskonzepte vorgesehen sind oder andere im öffentlichen Interesse liegende Mehrleistungen erbracht werden;</li> <li>g) in bereits überbauten Gebieten eine bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie der nur teilweise überbauten Grundstücke erfolgt;</li> <li>h) die Wohnqualität durch gemeinschaftliche Bereiche und Begrünung gefördert wird;</li> <li>i) bei einem angemessenen Teil der Wohnung die baulichen Voraussetzungen für Behinderte und Betagte geschaffen werden.</li> </ul> <p>Die Mehrausnutzung beträgt in den Zonen W1 und W2 im Maximum 20 %, in den übrigen Zonen im Maximum 25 % der zonengemässen Grundausnutzung.</p> <p>Die Mehrausnutzung wird nach Massgabe der Voraussetzungen gewährt.</p>	
<p>Gestaltungsplan</p>	<p>Art. 22</p> <p>Beim Gestaltungsplan genäss Art. 28 BauG kann für das betreffende Plangebiet die Anwendung einer Ausnutzungsziffer aufgehoben werden. Eine Durchmischung von Nutzungen ist zulässig, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.</p> <p>Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von Art. 28 BauG und Art. 21 dieses Reglements.</p>	

III. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ		Systematische Anpassung
Ortsbildschutzgebiete		Dieses Kapitel gehört in die Schutzverordnung Teilbereiche sind in Zonen- und Verfahrensvorschriften integriert
Art. 23	<p>Das Ortsbild der im Schutzplan besonders bezeichneten Gebiete gilt als Schutzgegenstand im Sinne von Art. 98 des Baugesetzes und ist zu erhalten.</p> <p>Bauten und Anlagen in diesen Gebieten haben sich bezüglich Massstab, Gliederung, Materialwahl und Farbgebung in das Ortsbild einzufügen. Soweit es zur Wahrung des Ortsbildes erforderlich ist, müssen die Bauhöhen (Gebäude-, First-, Traufhöhen) sowie Grenz- und Gebäudeabstände der vorbestandenen oder angrenzenden Bauten, allenfalls in Abweichung von den Bauvorschriften, der Regelbauweise übernommen werden.</p> <p>Der Abruch bestehender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung.</p> <p>Sie wird erteilt, wenn eine rechtskräftige Bewilligung für einen Neubau vorliegt; dessen Ausführung sichergestellt ist; oder wenn eine dauernde oder vorübergehende Nichtüberbauung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Ortsbildes nicht widerspricht.</p> <p>Alle äusseren baulichen Veränderungen, eingeschlossen Fassadenerneuerungen und -anstriche, sind bewilligungspflichtig. Im Übrigen gilt die ordentliche Baubewilligungspflicht.</p> <p>Bestehende, das Ortsbild prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume sind zu erhalten.</p>	
Geschützte Kulturobjekte	Art. 24	<p>Der Stadtrat erlässt und führt gestützt auf Art. 98 BauG ein Inventar der künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten, Bauteile, Stätten und Anlagen außerhalb der Altstadt.</p> <p>Er verfügt nach Massgabe der Interessen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterschutzstellung der im Inventar enthaltenen Objekte. Spätere Ergänzungen des Inventars bleiben vorbehalten.</p> <p>Die im Schutzplan bezeichneten Kulturobjekte gelten als Schutzgegenstände im Sinne von Art. 98 BauG und sind zu erhalten. Ihr Abruch ist untersagt. Jegliche Veränderungen am Äusseren, an Gebäudeteilen, Fassadenrenovationen und Zweckänderungen bedürfen der Baubewilligung der Baukommission.</p> <p>Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass die Schutzobjekte und deren Erscheinungsbild nicht nachteilig beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügung weitere Einzelheiten der Unterschutzstellung.</p>
Geschützte Einzelbäume, Baumgruppe und Kleinststockung	Art. 25	<p>Die im Schutzplan bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind geschützt.</p> <p>Ohne Bewilligung der Baukommission dürfen Bäume nicht gefällt und die Kleinbestockungen nicht vermindert oder beeinträchtigt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn es der Gesundheitszustand der Pflanzen erfordert oder wenn andere Interessen im Einzelfall überwiegen. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann die Baukommission die Bewilligung von Ersatzbeplantungen abhängig machen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Baudepartementes nach Art. 3 der Naturschutzverordnung.</p>
IV. BESCHAFFENHEIT DER BAUTEN		III. ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
Bauweise	Art. 28	Geschlossene Bauweise
1. Geschlossene Bauweise		
Art. 26		<sup>1</sup> Die geschlossene Bauweise erfordert den seitlichen Zusammenbau be nachbarter Bauten zu einer Häuserreihe.

<p>Es muss strassenseitig auf die vorgeschriftenen Bauflücht und seitlich auf die Grenze der Nachbarliegenschaft einzuhalten; die rückwärtigen Fassaden haben die zonengemässen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten; die höchstzulässige Gebäudetiefe beträgt 24 m.</p> <p><b>Zwischen den einzelnen Bauten müssen Brandmauern erstellt werden:</b></p> <p>Steh auf der Nachbarliegenschaft ein Gebäude mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen in offener Bauweise, so ist ein minimaler Gebäudeabstand einzuhalten. Dieser Abstand muss mindestens soviel betragen, dass keine wohnhygienisch untragbaren Verhältnisse entstehen, in keinem Fall aber mehr als 6 m.</p> <p>Wird die Nachbarliegenschaft nicht gleichzeitig überbaut, so ist die Umfassungswand, an welche später angebaut wird, vorübergehend als gestaltete Fassade auszubilden. Die Baukommission kann die Erstellung einer Brandmauer gestatten, wenn diese das Strassen- und Quartierbild nicht beeinträchtigt oder wenn sich der Nachbar gegenüber der Politischen Gemeinde schriftlich und mit Ammerkung im Grundbuch verpflichtet, sein Grundstück innerst drei Jahren unter Benützung der Brandmauer zu überbauen.</p>	<p><sup>2</sup> Es muss strassenseitig auf die vorgeschriftenen Bauflücht und seitlich auf die Grenze der Nachbarliegenschaft gebaut werden. Die rückwärtigen Fassaden haben die zonengemässen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Steht auf der Nachbarliegenschaft ein Gebäude mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen in offener Bauweise, so ist ein minimaler Gebäudeabstand einzuhalten. Dieser Abstand muss mindestens soviel betragen, dass keine wohnhygienisch untragbaren Verhältnisse entstehen, in keinem Fall aber mehr als 6,0 m.</p> <p><sup>4</sup> Wird die Nachbarliegenschaft nicht gleichzeitig überbaut, so ist die Umfassungswand, an welche später angebaut wird, vorübergehend als gestaltete Fassade auszubilden. Die Baukommission kann die Erstellung einer Brandmauer gestatten, wenn diese das Strassen- und Quartierbild nicht beeinträchtigt oder wenn sich der Nachbar gegenüber der Politischen Gemeinde schriftlich und mit Ammerkung im Grundbuch verpflichtet, sein Grundstück innerst drei Jahren unter Benützung der Brandmauer zu überbauen.</p>
<p><b>2. Offene Bauweise</b></p> <p>Art. 27</p> <p>Wo nicht ausdrücklich geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, gilt offene Bauweise.</p> <p>Bei offener Bauweise sind die Bauten alleseitig freistehend anzuordnen.</p> <p>Einzelne Bauten dürfen zu Doppel- und Reihenhäusern zusammengebaute werden. Die maximale Gebäudeablänge richtet sich nach den für die betreffende Zone geltenden Vorschriften. Doppel- oder Reihenhäuser müssen nach einheitlichem Plan erstellt und gleichzeitig realisiert werden.</p>	<p>Art. 29 <b>Offene Bauweise</b></p> <p><sup>1</sup> Wo nicht ausdrücklich geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, gilt offene Bauweise.</p> <p><sup>2</sup> Bei offener Bauweise sind die Bauten alleseitig freistehend anzuordnen.</p> <p><sup>3</sup> Einzelne Bauten dürfen auch über Grundstücksgrenzen hinweg zu Doppel- und Reihenhäusern zusammengebaute werden. Die maximale Gebäudeablänge richtet sich nach den für die betreffende Zone geltenden Vorschriften. Doppel- oder Reihenhäuser müssen nach einheitlichem Plan erstellt und gleichzeitig realisiert werden.</p>
<p><b>3. Zusammentreffen von offener und geschlossener Bauweise</b></p> <p>Art. 28</p> <p>Wenn ein Grundstück geschlossene Bauweise und für das Nachbargrundstück offene Bauweise vorgeschrieben ist, gelten für beide Grundstücke die seitlichen Abstandsvorschriften der offenen Bauweise.</p>	<p>Art. 30 <b>Zusammentreffen von offener und geschlossener Bauweise</b></p> <p>Wenn für ein Grundstück geschlossene Bauweise und für das Nachbargrundstück offene Bauweise vorgeschrieben ist, gelten für beide Grundstücke die seitlichen Abstandsvorschriften der offenen Bauweise.</p>
<p><b>Abstände</b></p> <p><b>1. Grenzabstand</b></p> <p>Art. 29</p> <p>In der Regel gilt ein grosser und ein kleiner Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand ist gegenüber der Hauptfassade, der kleine Grenzabstand gegenüber den übrigen Fassaden einzuhalten.</p> <p>Als Hauptfassade gilt diejenige Fassade, auf die die meisten und wichtigsten Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume ausgerichtet sind und die nach dem südlichen Himmelssektor zwischen Ost-Südost und West-Südwest orientiert ist.</p> <p>Weist eine Baute mehrere gegenüber dem Himmelssektor gemäss Abs. 2 orientierte Fassaden auf und sind diese in ihrer Bedeutung als Hauptfassade annehmend gleichwertig, kann die Baukommission gestatten, dass die Summe des grossen und kleinen Grenzabstandes je zur Hälfte auf beide Fassaden aufgeteilt wird.</p> <p>Steh die Hauptfassade schräg zur Grenze, kann der grosse Grenzabstand zur Mitte der Gebäudesite gemessen werden, sofern der kleine Grenzabstand nirgends unterschritten und die Grenzabstandsfläche nicht verkleinert wird.</p>	<p><b>1. Grenzabstand</b></p> <p><b>Anpassung</b></p> <p><b>Massgebende Hauptfassade klarer umschreiben</b></p> <p><sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand ist auf die am stärksten nach Süden gerichtete Längsfassade, der kleine Grenzabstand auf die übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Weist eine Baute nach Ost und West orientierte Längsfassaden auf, so ist der grosse Grenzabstand wahlweise von der einen der beiden Längsfassaden einzuhalten. Bei annähernd gleichwertigen Süd- und Westfassaden besteht Anrecht auf die Aufteilung der Summe des grossen und kleinen Grenzabstandes je zur Hälfte auf beide Fassaden.</p> <p><sup>2</sup> Steh die Hauptfassade schräg zur Grenze, kann der grosse Grenzabstand zur Mitte der Gebäudesite gemessen werden, sofern der kleine Grenzabstand nirgends unterschritten und die Grenzabstandsfläche nicht verkleinert wird.</p> <p><b>2. Straßenabstand</b></p> <p>Art. 30</p> <p>Wo der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nicht durch Baulinien bestimmt ist, gelten folgende Mindestabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenüber Staatsstrassen ohne Trottoir 6,0 m</li> <li>- Gegenüber Staatsstrassen mit Trottoir 4,5 m</li> </ul> <p><b>Anpassung</b></p> <p><b>Bei Strassen mit Trottoir an StG und Bronschhofen angepasst</b></p> <p><sup>1</sup> Wo der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nicht durch Baulinien bestimmt ist, gelten folgende Mindestabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hauptbauten An-, Neben u. Kleinbauten 4,50</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenüber Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse 4,0 m</li> <li>- Gegenüber Gemeindestrassen 3. Klasse 3,0 m</li> <li>- Gegenüber Wegen 1. und 2. Klasse 3,0 m</li> </ul> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonstrassen mit Trottoir (m)</li> <li>- Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse (m)</li> <li>- Gemeindestrassen 3. Klasse (m)</li> <li>- Wegen 1. und 2. Klasse (m)</li> </ul> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right; width: 20%;">2</td><td style="text-align: right;">4.00</td><td style="text-align: right;">4.00</td><td style="text-align: right;">3.00</td></tr> <tr> <td></td><td style="text-align: right;">3.00</td><td style="text-align: right;">3.00</td><td></td></tr> <tr> <td></td><td style="text-align: right;">3.00</td><td style="text-align: right;">2.00</td><td></td></tr> <tr> <td></td><td style="text-align: right;">3.00</td><td style="text-align: right;">2.00</td><td></td></tr> </table>	2	4.00	4.00	3.00		3.00	3.00			3.00	2.00			3.00	2.00		
2	4.00	4.00	3.00															
	3.00	3.00																
	3.00	2.00																
	3.00	2.00																
3. Waldabstand	weglassen	Ist in BauG abschliessend geregelt																
Art. 31 In Bauzonen haben Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern entlang der Nationalstrasse (inkl. - Anschlusswerken) einen Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Im Übrigen gilt der gesetzliche Abstand von 25 m.																		
4. Gewässerabstand	weglassen	Ist in BauG abschliessend geregelt																
Art. 32 Gegenüber dem Krebsbach (Teilstrecken östlich des Stadtweihers und südlich der Churfürstenstrasse) und dem Alpbach haben Bauten und Anlagen einen Abstand von 10 m, gegenüber der Thur einen solchen von 30 m einzuhalten.																		
Art. 33 Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern	Ergänzung	Übernahme der Mustervorschriften des Kantons. Diese haben weiterhin Bestand, da gemäss geänderten eidgenössischen Gewässerschutzverordnung auf die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von eingedolten Gewässern verzichtet werden kann, wenn keine übergeordneten Interessen dagegen stehen.																
Art. 34 Geschosse	Ergänzung	Definition Untergeschoss auf Niveaupunkt und Terrainneigung ausgerichtet.																
Baumasse 1. Geschosszahl a) Vollgeschoss		<p>1 Als Vollgeschoss zählt jedes Stockwerk, das weder als Untergeschoss noch als Dachgeschoss gilt.</p> <p>2 Als Untergeschosse gelten Geschosse, die bis Oberkant fertig Dach gemessen den Niveaupunkt weniger als 1,25 m überschreiten. In Lagen über 15 % Neigung kann dieses Mass bis maximal 1,80 m erhöht werden. Dabei darf die Höhe des fertigen Bodens des darüber liegenden Geschosses nicht höher als 3,00 m, an der teilsitzigen Fassade gemessen, über dem gewachsenen oder abgegrabenen Terrain liegen. Die Neigung wird durch den Niveaupunkt über die volle Gebäudetiefe ermittelt.</p> <p>3 Als Dachgeschoss gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Geschosse, welche im Dachraum liegen und einen Kniestock, gemessen in der Fassadenflucht ab Oberkant fertig Boden bis Dachoberkante, von maximal 1,00 m aufweisen,</li> <li>Aufkraggeschosse, welche auf dem Gebäude längsseiten von Oberkant fertig Boden, zuzüglich einer Brüstungshöhe von 1,00 m, bis zum Schnittpunkt der Fassade über dem obersten Vollgeschoss unter einem Winkel von 45° zurückliegen.</li> </ol>																

b) Untergeschoss			
Art. 34	Geschosse, deren Fassadenflächen, bis oberkant Decke gemessen, das gewachsene Terrain im Mittel um weniger als 1,25 m überragen, gelten als Untergeschoss.		
c) Dachgeschoss			
Art. 35	Als Dachgeschoss gelten Geschosse über dem obersten zulässigen Vollgeschoss, die einen Meter über der Gebäudehöhe unter einem Winkel von 45 °a. T. von der Fassade zurückstehen. Bei Satteldächern gilt diese Beschränkung nur auf den Traufseiten.		
d) Ausbau von Dach- und Untergeschossen			
Art. 36	<p>Siehe-Zenterverschiffen-es-zulassen-dürfen-Dach- und Untergeschosses-im-Rahmen-der-Regelbauverschiffen-(AZ,-Dachauftauten-und- -einsechthit-, -Hygiene-, -usw-) ausgebaut werden- (NT IV)</p> <p>Die Kniestockhöhe darf ab fertig Boden bis Dachoberkante, in der Fassadenflucht gemessen, maximal 1 m betragen.</p> <p>Dachgeschossflächen gelten ab einer lichten Raumhöhe von 1,50 m zu Wohn- oder gewerbliche Zwecken nutzbar.</p>		
2. Gebäudehöhe	Art. 35 Gebäude- / Firsthöhe	Ergänzung	
Art. 37	<p>Die Gebäudehöhe bemisst sich ab Niveaupunkt gemäß Art. 60 Baugesetz.</p> <p>Bei Flachdachbauten dürfen Brüstungen über das Mass der Gebäudehöhe hinaus höchstens 1 m befragt. Bei horizontal oder vertikal wesentlichen gestaffelten Baukörpern sowie für Anbauten wird die Gebäudehöhe für jeden der versetzten Gebäudepteile separat berechnet.</p>	<p>Regelung bei Pultdächern</p> <p>1 Die Firsthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Daches.</p> <p>2 Bei Pultdächern wird die maximal zulässige Gebäudehöhe zwischen dem Niveaupunkt und dem Mittel von obenem und unterem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Fassade gemessen.</p> <p>3 Bei Flachdachbauten dürfen Brüstungen über das Mass der Gebäudehöhe hinaus höchstens 1,00 m betragen.</p> <p>4 Bei horizontal oder vertikal wesentlichen gestaffelten Baukörpern sowie für Anbauten wird die Gebäudehöhe für jeden der versetzten Gebäudepteile separat berechnet.</p>	
3. Firsthöhe			
Art. 38	Die Firsthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Daches.		
	Für die Bemessung gelten die Bestimmungen von Art. 37 analog.		
4. Gebäudelänge	Art. 36 Gebäude Länge		
Art. 39	<p>Die Gebäude Länge ist die längste Fassadenabmessung exklusive An- und Vorbauten.</p> <p>Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sich die Gebäude Länge nach der senkrechten Projektion der äußersten Gebäudekanten auf eine Gerade, die der Verlängerung des längsten geraden Teils dieser Fassade entspricht.</p>	<p>1 Die Gebäude Länge ist die längste Fassadenabmessung exklusive An- und Vorbauten.</p> <p>2 Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sich die Gebäude Länge nach der senkrechten Projektion der äußersten Gebäudekanten auf eine Gerade, die der Verlängerung des längsten geraden Teils dieser Fassade entspricht.</p>	

5. Mehrfängenzuschläge		Systematische Anpassungen Mehrfängenzuschläge in Zonenvorschriften integriert
Art. 40	Misst eine Gebäudeseite einer Baute mehr als 20 m, so muss dieser Gebäudeseite ein um ¼ der Mehrfänge vergrösserter Grenzabstand eingehalten werden. Der Mehrfängenzuschlag beträgt höchstens 6 m.	
An- und Nebenbauten	Art. 37 An- und Nebenbauten	Anpassung und Differenzierung
1) Anbauten		Höhen und Abstände an Brönschhofen angepasst
Art. 41	Als Anbauten gelten Bauteile an Hauptbauten, die höchstens 3 m Gebäudehöhe, 5 m Firsthöhe und eine Gebäudegrundfläche von höchstens 50 m <sup>2</sup> aufweisen.	Variable Unterschreitung des Grenzabstandes bei Einwilligung des Nachbars
	1 Anbauten sind Bauteile, welche an ein Gebäude angebaut werden und eine Gebäudegrundfläche von maximal 50,00 m <sup>2</sup> , eine Gebäudehöhe von höchstens 4,00 m und eine Firsthöhe von höchstens 6,00 m aufweisen. 2 Als Nebenbauten gelten unbewohnte Baukörper mit höchstens 4,00 m Gebäudehöhe und höchstens 6,00 m Firsthöhe, die mit dem Hauptgebäude nicht verbunden sind und eine Gebäudegrundfläche von maximal 75,00 m <sup>2</sup> aufweisen. 3 Bei Anbauten mit anrechenbarer Geschossfläche gilt ein Grenzabstand von 3,00 m, bei solchen ohne anrechenbare Geschossfläche und bei Nebenbauten ein Grenzabstand von 2,00 m. 4 An- und Nebenbauten können mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn den Grenzabstand unterschreiten oder zusammengebaut werden. 5 Nebenbauten müssen gegenüber anderen Bauten auf dem gleichen Grundstück keinen Gebäudeabstand einhalten. Vorbehalten bleiben feuerpolizeiliche Auflagen.	Aufhebung des Gebäudeabstandes auf dem gleichen Grundstück
2) Nebenbauten	Art. 42 Nebenbauten sind freistehende Bauten, die höchstens 3 m Gebäudehöhe, 5 m Firsthöhe und eine Gebäudegrundfläche von höchstens 75 m <sup>2</sup> aufweisen.	
3) Gemeinsame Vorschriften		
Art. 43	An- und Nebenbauten dürfen einen Grenzabstand von 3 m einhalten sowie gemäss Abs. 2 an die Grenze gestellt werden. In diesen Fällen darf die gegen die Nachbargrundstücke gerichtete Gebäudeseite nicht mehr als 8 m lang sein. An- und Nebenbauten können mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn seitlich oder rückwärts an die Grenze gestellt sowie zusammengebaut werden. Bei späterem Zusammenbau einer Baute auf höchstens gleicher Länge und gleicher Höhe ist keine Zustimmung des Nachbarn mehr erforderlich. Gegenüber dem Hauptgebäude haben Nebenbauten einen Abstand von mindestens 4 m einzuhalten.	
Vorbauten	Art. 38 Vorbauten	Ergänzungen
Art. 44	Vorbauten sind Bauteile wie Erker, Vordächer, offene Balkone, die über die Gebäudefassade vorspringen. Soweit es sich nicht um Vordächer handelt, dürfen sie höchstens auf einem Drittel der Fassadenlänge den Grenzabstand unterschreiten. Bei offenem Bauweise müssen Vorbauten den Grenzabstand um höchstens 1,6 m unterschreiten. Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Mindestabstand von 2 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen. Vorbauten dürfen höchstens 1 m über die Baulinie vorspringen. Vorbauten über öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen haben eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m und über der Fahrbahn eine solche von 5,00 m aufweisen. Bei Sonnenborden und dergleichen sind eine minimale Durchgangshöhe von 2,25 m und ein Mindestabstand von 0,50 m ab Strassenrand enthalten.	Neu sind Abstülpungen zulässig Abstandsunterschreitungen erhöht

Sie müssen über Trottoirs und Fusswegen lichte Höhe von mindestens 3 m und über der Fahrbahn eine solche von 5 m aufweisen. Bei Sonnenstören und vergleichende sind eine minimale Durchgangshöhe von 2,25 m und ein Mindestabstand von 0,5 m ab Strassenrand einzuhalten.	
<b>Kleinbauten</b>	<b>Art. 39 Kleinbauten</b>
<b>Art. 45</b> Als Kleinbauten gelten kleine, unbewohnte, eingeschossige An- und Nebenbauten, wie Fahrradunterstände, Holzschröfe, Ställe und Gehäge für einzelne Kleintiere, mit folgenden Höchstmassen: – Grundfläche 5,0 m <sup>2</sup> – Gebäudehöhe 2,0 m – Firsthöhe 2,5 m Kleinbauten haben einzuhalten: – Grenzabstand 1,0 m – Gebäudeabstand zum Hauptgebäude 2,0 m – Anzahl Kleinbauten pro Grundstück 1 <b>Für Kleinbauten findet Art. 82 Abs. 4 BauG sowie Art. 43 Abs. 2 dieses Reglements Anwendung:</b> <b>Für Kleinbauten findet Art. 43 Abs 2 dieses Reglements Anwendung. (NT IV)</b>	<b>Anpassung</b> <b>Massa analog Bronschhofen</b>  1 Als Kleinbauten gelten Bauten, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Grundfläche höchstens 6,00 m <sup>2</sup> b) Dachfläche höchstens 10,00 m <sup>2</sup> c) Gebäudehöhe höchstens 2,00 m d) Firsthöhe höchstens 2,50 m (bei Puttdach der Grenze zugewandte Seite höchstens 2,00 m); e) keine festen Fundamente; f) nicht der Ausnutzungs- bzw. Baumassenziffer anrechenbar.  2 Es gilt ein minimaler Grenzabstand von 1,00 m. 3 Für den Gebäudeabstand gilt Art. 37 Abs. 5 sinngemäß. 4 Die maximale Anzahl pro Grundstück ist auf 1 Kleinbauten beschränkt.
<b>Bauten unter Terrain</b>	<b>Art. 40 Bauten unter Terrain</b>  1 Bauten, die innerhalb des Grenzabstandsbereichs mit der gegen das Nachbargrundstück gerichteten Fassade im Mittel das gewachsene Terrain nicht mehr als 0,70 m überragen gelten als unterirdisch gemäss Art. 56 Abs. 4 BauG. 2 Bei unterirdischen Sammelparkgaragen müssen in der Regel zwei Drittel der Grundfläche mit Erde überdeckt und begrünt oder für andere Nutzungen mit versiegelter Oberfläche wie offene Parkplätze, Hartplätze und dergleichen genutzt werden.
<b>Dachaufbauten und -einschnitte</b>	<b>IV. AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG DER BAUTEN</b>
<b>1) Im Allgemeinen</b>	<b>Art. 41 Dachaufbauten und -einschnitte</b>
<b>Art. 46</b> Baute, die innerhalb des Grenzabstandsbereichs mit der gegen das Nachbargrundstück gerichteten Fassade im Mittel das gewachsene Terrain nicht mehr als 70 cm überragen, gelten als unterirdisch gemäss Art. 56 Abs. 3 BauG. Abs. 4 BauG. (NT V) Bei unterirdischen Sammelparkgaragen müssen in der Regel zwei Drittel der Grundfläche mit Erde überdeckt und begrünt werden.	 1 Dachaufbauten, -einschnitte und Dachflächenfenster dürfen zusammen in der Regel höchstens die Hälfte der Länge der jeweiligen Gebäudesseite einnehmen und nur bis an die Fassadenflucht reichen. 2 Dachaufbauten und -einschnitte sind architektonisch gut zu gestalten. 3 Bei Flachdachbauten gelten als Dachaufbauten Bauteile, welche über einen von den Gebäude längsfassaden (mit Einschluss der Brüstung von 1,00 m über der Gebäudehöhe) unter 45° ansteigenden Neigungswinkel hinausragen. 4 Dachaufbauten dürfen die zulässige Firsthöhe nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Bauteile. (NT II)
<b>2) Technische bedingte Aufbauten, Antennenanlagen</b>	<b>Art. 42 Technisch bedingte Aufbauten, Antennenanlagen</b>
<b>Art. 48</b> Technisch notwendige Bauteile wie Kamine, Ventilationszüge, Lüftaufläufen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, dürfen unabhängig von den Vorschriften über den Dachausbau erstellt werden. Technisch notwendige Dachaufbauten sind klein zu halten, zusammenzufassen und der Sicht nach Möglichkeit zu entziehen.	 1 Technisch notwendige Bauteile wie Kamine, Ventilationszüge, Lüftaufläufen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, dürfen unabhängig von den Vorschriften über den Dachausbau erstellt werden. 2 Technisch notwendige Dachaufbauten sind klein zu halten, zusammenzufassen und der Sicht nach Möglichkeit zu entziehen.

zu entziehen.		
Einrichtungen an Bauten 1. Reklameeinrichtungen, Türen und Fensterläden	Art. 43 Reklameeinrichtungen	Ergänzung
Art. 49 Vorstehende Reklameeinrichtungen, Firmenschilder und dergleichen über dem Trottoir müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m und über der Strasse eine solche von mindestens 5 m aufweisen. Ihre Ausladung darf höchstens 1,00 m betragen. Sie dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Sie bedürfen der Bewilligung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde. Türen, Fensterläden und dergleichen dürfen nicht gegen Trottoir und Strasse geöffnet werden, soweit dadurch öffentlicher Grund in Anspruch genommen wird.	<p><b>1</b> Vorstehende Reklameeinrichtungen, Firmenschilder und dergleichen über dem Trottoir müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und über der Strasse eine solche von mindestens 5,00 m aufweisen. <b>2</b> Ihre Ausladung darf höchstens 1,00 m betragen. Sie dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Sie bedürfen der Bewilligung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde. <b>3</b> Lichtreklamen sind im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen davon ist die Bewilligung von speziellen Anlagen.</p>	
3. Röhrenleitungen an Gebäudefassaden a) Ventilationsanlagen		weglassen
Art. 51 Ventilationsöffnungen gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum müssen mindestens 3 m über der Trottoir- und Straßenseite angebracht werden.		<b>heute kein Regelungsbedürfnis mehr</b>
b) Ableitung von Dachwasser		
Art. 52 Das Dachwasser ist gegenüber dem Strassenraum geschlossen abzuführen. Wasserabfallröhren und Dachrinnen müssen ständig in gutem Zustand gehalten werden. Das Dachwasser darf nicht auf die Straßenoberfläche abgeleitet werden. Die Baukommission kann Ausnahmen auf Zusehen hin gestatten, wenn die unfeindliche Ableitung des Wassers nicht möglich ist. Wasserabfallrohre dürfen nicht über die Trottoir- und Strassengrenze hinausragen. Die Strassenaufsichtsbehörde kann gestatten, dass Wasserabfallrohre bis 15 cm über die Trottoir- und Strassengrenze vorspringen, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet und keine anderen wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.		
Hygiene 1) Raumgrösse und Belichtung	Art. 44 Mindestmasse	Anpassung
Art. 53 Die lichte Raumhöhe hat zu betragen: – Aufenthalts- und gewerbliche Arbeitsräume 2,30 m – Einstell- und Kellerräume 2,10 m	<p>Es gelten folgende Mindestmaße:</p> <p>a) Lichte Raumhöhe für Wohn- und Geschäftshäuser: - Aufenthaltsräume mindestens 2,30 m - Einstell- und Kellerräume mindestens 2,10 m</p> <p>b) Bodenfläche von Wohn- und Schlafräumen in Mehrfamilienhäusern mindestens</p> <p>c) Lichtrahmen der Fensterflächen von Aufenthaltsräumen in Wohnbauten mindestens 1/10 der Nettoberfläche. Ausnahmen sind möglich bei Renovationen von Altbauten oder wenn durch andere Massnahmen eine gleichwertige natürliche Belichtung erreicht wird.</p> <p>d) In Mehrfamilienhäusern sind genügend allgemein zugängliche und den Wohnungen zugeordnete Abstellräume bereitzustellen. Ihre Fläche hat mindestens zu betragen: - für allgemein zugängliche Abstellräume, z.B. für Fahräder, Mofas, Kindernwagen: 5 % der anrechenbaren Geschossfläche; - für individuelle Abstellräume in der Wohnung, im Keller oder im Estrich: 10 % der anrechenbaren Geschossfläche.</p>	Reduktion auf die baurechtlich wesentlichen Bestandteile

2) Besonnung		
Art. 54 Jede Wohnung muss von Süden oder von Osten und Westen besonnt sein. Dabei muss die Mehrzahl der Wohn- und Schlafräume von diesen Seiten belichtet werden.		
3) Gefangene Räume		
Art. 55 WC und Badezimmer ohne direkte Belichtung und Belüftung müssen einwandfreie künstliche Beleuchtungs- und Belüftungseinrichtungen aufweisen. Innenliegende Küchen sind mechanisch zu entlüften.		
4) Treppenhäuser, Treppen und Geländer		
Art. 56 Treppenhäuser müssen gut beleuchtet und genügend belüftbar sein. Treppenhäusern darf nicht die Funktion der Belichtung und Belüftung von Wohn- und Aufenthaltsräumen zugeordnet werden. Die begehbarer Breite für Treppen, Gänge und Podeste muss mindestens betragen: – in Einzelfamilienhäusern 0,90 m – in Mehrfamilienhäusern 1,20 m Geländer oder Brüstungen von Balkonen und begehbareren Flachdächern haben in der Regel eine Mindesthöhe von 90 cm ab fertigem Fußboden, jene von begehbaren Flachdächern und Balkonen ab 3. Obergeschoss eine solche von 1,10 m aufzuweisen.		
5) WC-Anlagen		
Art. 57 Ein eigenes, leicht zugängiges WC mit Handwaschbecken müssen aufweisen: – jede Wohnung – separate Läden, Werkstätten, usw. Werden im Dachgeschoss oder im Untergeschoss von Mehrfamilienhäusern zwei oder mehr Aufenthaltsräume eingerichtet, so ist für diese ebenfalls eine Abortanlage einzubauen. Das gleiche gilt für Einfamilienhäuser, wenn der Abort nur über die Wohnungs- Abschlussstüre zu erreichen wäre. Aborte dürfen mit Küchen nicht in direkter Verbindung stehen.		
6) Stallungen		
Art. 58 Soweit Stallungen in Baugelassen zulässig sind, müssen sie von bewohnbaren Räumen durch Mauerwerk geruchssicht abgetrennt sein und dürfen mit diesen keine Verbindung aufweisen. Stallungen müssen einen undurchlässigen Boden aufweisen und den Anforderungen des Tierschutzes entsprechen.		
7) Bezug der Bauten		
Art. 59 Bauten dürfen erst bezogen werden, wenn der innere Ausbau vollendet, die Bauten genügend trocken und ein gefahrloser Zugang vorhanden ist. Ergibt die Kontrolle zur Bauabnahme gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. 1 ein negatives Resultat, so ist der Bezug zu verweigern und auf einen späteren Zeitpunkt freizugeben. Art. 59a 1. In Bauzonen gilt die Firsthöhe als maximale Höhe für Anlagen, soweit diese nicht auf Grund ihrer Funktion		

<p>auf eine Mehrhöhe angewiesen sind. 2 Anlagen, welche die für Kleinbauten zugelassen Firsthöhe überschreiten, haben in Bauzonen den für Bauten geltenden kleinen Grenzabstand ohne allfällige Mehrhöhenzuschlag, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einen Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. (NT II)</p>	<p><b>V. UMGEBUNG, ANLAGEN</b></p>	<p><b>V. AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG DER UMGEBUNG</b></p> <p><b>Ergänzung</b> Grundsätze zur Umgebungsgestaltung ergänzt (vergl. bisheriger Art. 61)</p>
<p>1 Aussensräume sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht; dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Stadt- und Landschaftsbildes,</li> <li>b) Terrainveränderungen, d.h. Mass und Material von Stützmauern und Böschungen,</li> <li>c) den Vorgartenbereich, wie Vorplätze und Einfriedungen,</li> <li>d) die Begrünung, d.h. den Erhalt oder die Pflanzung prägender Lebhäge und Bäume.</li> </ul> <p>2 Zur ansprechenden Gestaltung der Umgebung von Bauten und Anlagen mit Grünflächen und Bepflanzungen sind grundsätzlich einheimische Pflanzenarten zu verwenden.</p>	<p><b>Art. 45 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>Art. 46 Terrainveränderungen</b></p> <p><b>Differenzierung nach Hangneigung und Höhenbeschränkung der einzelnen Veränderung</b></p> <p>1 Grundsätzlich ist der natürliche Verlauf des gewachsenen Terrains zu erhalten. 2 Abgrabungen sind nur soweit zulässig, als die Höhendifferenz zum gewachsenen Terrain von 0,60 m bei einer Hangneigung bis 15 % und von 1,20 m bei einer Hangneigung über 15 % nicht überschritten wird. 3 Auffüllungen dürfen das gewachsene Terrain bis max. 1,20 m bei einer Hangneigung bis 15 % und bis max. 2,40 m bei einer Hangneigung über 15 % überschreiten. Davon ausgenommen sind kleinräumige, tiefe Gelände-mulden. 4 Die Neigung ist in den jeweilig massgebenden Bereichen der Abgräbung und Auffüllung zu ermitteln.</p>
<p>Veränderungen des natürlichen Geländes zur Erstellung von Bauten und Anlagen oder zu deren Umgebungsgestaltung sind so den bestehenden Topographie und der Umgebung anzupassen, dass sie nicht verunstaltend wirken.</p> <p>Bauten und Anlagen haben sich den Terrainverhältnissen anzupassen.</p> <p>Im Siedlungsgebiet sind Abgrabungen sowie Aufschüttungen einschließlich Stützmauern so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung hinsichtlich der Einfügung der Bauten in das Gelände, der vorhandenen Topographie und der Umgebungsgestaltung angrenzender Grundstücke erzielt wird. Abgrabungen die allein der Freilegung von Untergeschossen zu Wohnzwecken dienen, sind unzulässig.</p>	<p><b>Art. 60</b></p>	<p><b>Grünflächen, Bepflanzungen</b></p> <p>Art. 61</p> <p>Zur ansprechenden Gestaltung der Umgebung von Bauten und Anlagen mit Grünflächen und Bepflanzungen sind mehrheitlich einheimische Pflanzenarten zu verwenden.</p> <p>In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten mit erhaltenen Baumbeständen und Grünflächen ist der vorhandene Bestand von Bäumen und Grünflächen bei Erweiterung oder Neuerstellung von Bauten und Anlagen unter Wahrung der Möglichkeiten einer zonenkonformen Überbauung und Nutzung im Wesentlichen zu erhalten.</p>
<p>Gestaltung von Stützmauern, Böschungen</p>	<p><b>Art. 62</b></p> <p>Böschungen und Stützmauern haben entlang Grundstück- oder Strassengrenzen an Fuss und Krone einen Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten und müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen.</p> <p>Übersteigen solche Anlagen eine Höhe von 1,8 m, vergrößert sich der Abstand um das Mass der Mehrhöhe, wobei die Höhe für jeden Punkt vom gewachsenen Terrain gemessen wird. Bei mehr als 1,8 m Höhe sind sie zu gliedern oder zu staffeln.</p> <p>Vorbehalten bleiben besondere privatrechtliche Abstandsvereinbarungen, sofern die baupolizeiliche Sicherheit gewahrt bleibt, sowie besondere strassopolizeiliche Vorschriften.</p>	<p><b>Art. 47 Stützmauern</b></p> <p><b>Höhenmasse angepasst auf vertikale Größen</b></p> <p>1 Einzelne Stützmauern dürfen maximal eine Höhe von 1,50 m aufweisen. Stützmauern bis 0,50 m Höhe dürfen an die Grenze von zwei Privatgrundstücken gestellt werden, solche von 0,50 m bis 1,5 m Höhe brauchen dafür die Zustimmung des Nachbarn.</p> <p>2 Höhere Mauern sind nur zulässig, sofern sie funktional notwendig sind. Übersteigen solche Anlagen eine Höhe von 1,50 m, vergrößert sich der Abstand um das Mass der Mehrhöhe, wobei die Höhe für jeden Punkt vom gewachsenen Terrain gemessen wird. Diese sind gut einzufügen und zu gliedern oder zu staffeln.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben besondere privatrechtliche Abstandsvereinbarungen, sofern die baupolizeiliche Sicherheit gewahrt bleibt, sowie besondere strassopolizeiliche Vorschriften.</p>

Einfriedungen, Anpflanzungen	weglassen	hinreichend geregelt mit ZGB
Art. 63 Auf Einfriedungen (Bretterwände, tote Häge, Mauern) sowie Anpflanzungen gelten gegenüber Grundstücksgrenzen die privatrechtlichen Bestimmungen von Art. 97 f. EGZGGB, gegenüber Strassen und Wegen die strassenpolizeilichen Bestimmungen von Art. 100 ff. Strassengesetz. Gegenüber Gemeindestrasse 3. Klasse und gegenüber Wegen gilt für Bäume und Wälder ein Strassenabstand von 1 m.		
Art. 48 Kinderspielplätze	Anpassung	Anforderungen und Ersatzabgabe erhöht (vergl. bisheriger Art. 67)
1 Die Kinderspielplätze müssen eine Größe von mindestens 20 % der anrechenbaren Wohnflächeaufwiesen, wovon ein Viertel der Spielfläche mit einem Harthebel zu versehen ist. Dabei können sinnvoll gestaltete Wege und Plätze, welche sich für das Spiel eignen, angerechnet werden. Spielplätze sind entsprechend den Anforderungen für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche aufzuteilen und zu gestalten. 2 Sind Ersatzabgaben im Sinn von Art. 74 des Baugesetzes zu leisten, so betragen diese Fr. 300.– je fehlenden m <sup>2</sup> .		
Art. 49 Zweiradverkehr	Ergänzung	Festlegung von Pflichtplätzen
1 Bei Bauten mit zu erwartendem Publikumsverkehr mit Zweirädern ist eine angemessene Zahl gedeckter Abstellplätze zu erstellen. 2 Der Bedarf ist aufgrund der dafür jeweils gültigen VSS-Norm oder von Ergebnissen besonderer Erhebungen im Einzelfall festzulegen.		
Abstellflächen für Motorfahrzeuge	Differenzierung	Parkplatzreglement teilweise integriert
Art. 64 Bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind gemäss den Bestimmungen des Parkplatzreglements der Politischen Gemeinde Wil Ausstellflächen für Motorfahrzeuge zu schaffen. a) Mehrfamilienhäuser: – 1 Platz pro 120 m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche, aber mindestens 1 Platz pro Wohnung – 1 Besucherplatz pro 4 Wohnungen, aber mindestens 1 Platz b) Einfamilienhäuser: – 2 Plätze pro Haus c) Für alle weiteren Nutzungsgärten ist der Bedarf aufgrund der dafür jeweils gültigen oder von Ergebnissen besonderer Erhebungen im Einzelfall festzulegen.	massgebliche Fläche für die Ermittlung der nachzuweisenden Abstellflächen wurde erhöht, ergo die Anzahl der nachzuweisenden Abstellflächen reduziert	Ausnahmemöglichkeiten erweitert
		1 Bei Neubauten, wesentlichen Zweckänderungen und Erweiterungen sind für die nachfolgenden Nutzungsarten folgende Autoabstellplätze vorzusehen: a) Mehrfamilienhäuser: – 1 Platz pro 120 m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche, aber mindestens 1 Platz pro Wohnung – 1 Besucherplatz pro 4 Wohnungen, aber mindestens 1 Platz b) Einfamilienhäuser: – 2 Plätze pro Haus c) Für alle weiteren Nutzungsgärten ist der Bedarf aufgrund der dafür jeweils gültigen oder von Ergebnissen besonderer Erhebungen im Einzelfall festzulegen.
		2 Die Berechnung ist auf das ganze Gebäude vorzunehmen. Dabei sind Divisionsrate aufzurunden. Garagenplätze bei Einfamilienhäusern gelten als Abstellflächen.
		3 Eine reduzierte Anzahl Pflichtplätze kann bewilligt werden bei: a) Interessen des Ortsbildschutzes b) nachgewiesener, vertraglich geregelter und zweckmässiger Mehrfachnutzung c) nachgewiesenen, energetisch besonderen Lösungen wie autofreien Siedlungen oder dergleichen d) im Rahmen von Sondernutzungsplänen
		4 Die vorgeschriebene Anzahl Behindertenparkplätze ist entsprechend der SIA-Norm 500 nachzuweisen und auszustellen.

	Art. 51 Ersatzabgabe	
Garage-Einfahrten	<p>Art. 52 Garagen- und Hofzufahrten</p> <p>1 Sowohl die Erfordernisse der Verkehrssicherheit bzw. von Art. 100 StG keine weitergehenden Anforderungen verlangen, gelten für Ein- und Ausfahrten folgende Höchst- bzw. Mindestmaße.</p> <p>2 Nicht überdachte Garagen und Hofzufahrten dürfen bei Einzelanlagen höchstens 15 %, bei Sammelparkgaragen höchstens 12 % Gefälle aufweisen. Beim Anschluss an eine öffentliche Straße darf das Gefälle ab dem Fahrbahnrand auf eine Länge von mindestens 3,0 m höchstens 3 % betragen.</p> <p>3 Vor jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5,0 m Länge so anzulegen, dass ein normaler Personenwagen angestellt werden kann, ohne Trottoir und Fahrbahnfläche zu beanspruchen.</p>	Anpassungen An Normen angepasst
Strassen einmündungen und -abzweigungen		
Art. 65		
Garage-Einfahrten haben den Vorschriften über private Einmündungen in öffentliche Verkehrs anlagen zu entsprechen und müssen überdies zwischen den Strassengrenzen und dem Garagentor einen Vorplatz von mindestens 15 m <sup>2</sup> Fläche aufweisen. Die minimale Distanz zwischen Garagentor und Trottoir-, bzw. Fahrbahngrenze muss 5,50 m betragen.		
Art. 66		
Private Einmündungen in öffentliche Verkehrs anlagen und private Abzweigungen von solchen dürfen nur erstellt werden, wenn weder die Strasse beeinträchtigt, noch der Verkehr gefährdet wird. Sie sind verkehrs sicher zu gestalten. Sie müssen übersichtlich angelegt werden, dürfen höchstens 12 % Gefälle aufweisen und müssen vor der Strassengrenze auf mindestens 2 m Länge eben geführt werden.		
Kinderspielplätze		
Art. 67		
Die Kinderspielplätze müssen eine Größe von mindestens 20 % der gesamten Wohn gehoschflä che aufweisen und sind bei genügender Größe entsprechend den Anforderungen für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche zu gestalten. Bei geeigneten Verhältnissen kann anstelle einer Erstellung von Spielplätzen auf dem eigenen Grundstück eine vollständige oder teilweise Beteiligung an der Erstellung öffentlicher Quartiersspielplätze gestattet werden. Die Einzelheiten sind durch Vertrag zu regeln. Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spielplätze für Kinder nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, so können die Grund eignertümer verpflichtet werden, in angemessener Nähe entsprechende Spielplätze zu beschaffen oder eine Ersatzabgabe von Fr. 100,-/m <sup>2</sup> an die Errichtung öffentlicher Kinderspielplätze zu leisten. Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Errichtung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.		
Abstellflächen für Kehricht	Art. 53 Abstellflächen für Kehricht	
Art. 68	Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, müssen auf privatem Grund unmittelbar an den von der Kehrichtabfuhr bedienten Strassen Abstellflächen für die Bereitstellung des Abfürgutes geschaffen werden.	weglassen
VI. BAUAUSFÜHRUNG		
Schulzvorschriften für Bauarbeiten		Diese Inhalte sind nicht Bestandteil des BauR
Art. 69	Bei der Ausführung von Bauarbeiten jeder Art sind alle zum Schutze der Arbeiter, Anwohner und	

	<p>Strassenbenutzer notwendigen Verkehr zu treffen.</p> <p>Sprengungen dürfen nur mit Bewilligung des Bausekretariates und nach Vornahme der nötigen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Lärm- und Staubbmissionen sind nach Massgabe der speziellgesetzlichen Vorschriften zu vermeiden.</p> <p>Wo Toiletten nicht anderweitig verfügbar sind, ist auf der Baustelle ein einwandfreier Bauabot mit gewässerschutzkonformer Entsorgung einzurichten.</p>
Abbrucharbeiten	<p>Art. 70</p> <p>Abbrucharbeiten dürfen nur unter fachkundiger Leitung durchgeführt werden.</p> <p>Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit durch die Abbrucharbeiten keine Personen oder Sachen Dritter gefährdet werden. Insbesondere ist das Unreisen von Gebäuden, Wänden und Schornsteinen und dergleichen gegen den öffentlichen Verkehrsraum verboten.</p> <p>Staubbmissionen müssen durch geeignete Massnahmen verhindert werden.</p>
Gesteigerter Gemeingebräuch	<p>Art. 71</p> <p>Die Benützung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (einschliesslich des Luftraumes über dem öffentlichen Grund) für das Aufstellen von Maschinen, Gerüsten oder Kranen, für den Abbruch von Mauern, für Grabungen und für die Lagerung von Baumaterialien usw. ist nur mit Bewilligung des Bausekretariates bzw. der Strassenaufsichtsbehörde zulässig.</p> <p>Das Bausekretariat kann eine zweckdienliche Einfriedung der Baustelle verlangen. Ausserhalb der Einfriedung darf kein Baumaterial oder Bauschutt abgelagert werden.</p> <p>Bäume in öffentlichen Anlagen sind durch Bretterschaltungen zu schützen.</p> <p>Zum Schutze vor herabfallendem Material müssen die nötigen Vorrichtungen wie Verschalungen und dergleichen angebracht werden.</p> <p>Bei Beendigung oder bei längeren Unterbrüchen der Bauarbeiten müssen öffentliche Straßen, Wege und Plätze aufgeräumt, Schäden behoben und die beanspruchte Fläche freigegeben werden.</p>
Sicherung öffentlicher Einrichtungen	<p>Art. 72</p> <p>Die öffentlichen Verkehrswwege im Bereich der Baustelle müssen stets in gutem und sauberem Zustand gehalten werden.</p> <p>Hindernisse wie Aufbrüche in Strasse und Trottoir, überragende Gerüstteile, vorstehende Stangen und Bretter sind zweckmässig zu signalisieren.</p> <p>Öffentliche Einrichtungen wie Gas- und Wasserrohre, elektrische Leitungen, Vermessungs- und Höhenpunkte, Strassennärrn etc. dürfen nicht beschädigt werden. Der Bauherr, der örtliche Bauleiter oder der Unternehmer haben sich vor Baubeginn bei allen Grabarbeiten bei der Leitung der Technischen Betriebe, beim Tiefbauamt und bei der Telefondirektion über den Verlauf der unterirdischen Leitungen zu informieren.</p> <p>Hydranten und Schieber dürfen während den Bauarbeiten nicht überdeckt werden und müssen stets leicht zugänglich sein.</p>
Instandstellung öffentlicher Einrichtungen	<p>Art. 73</p> <p>Die Gemeinde stellt nach Abschluss der Bauarbeiten die Strassen, Trottoirs, Wege und Plätze auf Kosten des Bauherrn wieder in Stand.</p> <p>Die durch die Bauarbeiten notig werdenden Änderungen an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wie Leitungen, Schilder, Vermessungspunkte usw. dürfen nur durch die zuständigen Stellen auf Kosten des</p>

Bauherm durchgeführt werden.	
Abbruch, Wiederaufbau zerstörter Bauten	
Art. 74 Durch Brand oder andere Elementareignisse beschädigte Bauten und Anlagen sind innerhalb einer von der Baukommission festzustellenden Frist wieder herzustellen oder ganz abzurechnen. Trifft der Eigentümer innerhalb der gesetzlichen Frist nicht die öftigen Vorkommen, so ordnet die Baukommission auf Kosten des Eigentümers den Abbruch oder die nötigen Schutzmaßnahmen an. Für den Umbau oder Neubau gelten die Vorschriften für Neubauten, vorbehaltlich der Bestandesgarantie gemäß Art. 77 bis f. Baugesetz.	
VII. BAUBEWILLIGUNGSGEFAHREN UND BAUKONTROLLE	<p><b>VI. BAUBEWILLIGUNGSGEFAHREN UND BAUKONTROLLE</b></p> <p><b>Bewilligungspflicht</b></p> <p>Art. 75 Der Umfang der Baubewilligungspflicht und des Baubewilligungsverfahrens bestimmen sich nach Art. 78 ff BauG. In Ergänzung der baugesetzlichen Bestimmungen sind bewilligungspflichtig: a) alle Außenreklamen b) Lichtreklamen an und neben Gebäuden c) Außenantennen und Parabol-Spiegel</p>
Baugesuch	<p>Art. 55 Baugesuch a) Formelles</p> <p>Für das Baugesuch ist ein bei der Abteilung Bewilligungen erhältliches Formular zu verwenden.</p> <p><b>Ergänzung mit Umgebungsplan</b></p> <p>Art. 76 Für das Baugesuch ist ein beim Baussekretariat erhältliches Formular zu verwenden. Das Baugesuch muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung des Bauvorhabens inkl. Terrainveränderungen, soweit die beabsichtigte Ausführung aus Plänen nicht ersichtlich ist;</li> <li>eine vom Grundbuchgeometer unterzeichnete Grundbuchplankopie mit eingetragenen Massen des Baukörpers und der beabsichtigten Anlage der Motorfahrzeug-Abstellflächen sowie der Zufahrtstrassen und Zugangswege;</li> <li>Grundrisse aller Geschosse im Maßstab 1:100, ausnahmsweise 1:50 oder 1:200, mit Angabe der Feuerschäden und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Mauerstärken und der Fenster- und Bodenflächen;</li> <li>Schnitt- und Fassadenpläne im Maßstab 1:100, ausnahmsweise 1:50 oder 1:200, mit Angabe des natürlichen und des neuen Terrainverlaufes, der auf die Meereshöhe bezogenen Höhenknoten und der Niveaulinie oder des Niveaupunktes, Längenprofil von Garagezufahrten;</li> <li>besondere Kanalisationseingabe mit Angabe von Leitungs- Durchmesser, -Material und des Gefälles usw.;</li> <li>auf Verlangen Kanalpläne im Maßstab 1:50;</li> <li>Schuttraum-Eingabe nach den gesetzlichen Vorschriften;</li> <li>Berechnung der Ausnützungsziffer;</li> <li>Nachweise über genügende Schall- und Wärmeisolation;</li> <li>Ergänzende Unterlagen entsprechend der Spezialgesetzgebung;</li> </ol> <p>Bei allen Fassadenänderungen wie beim Einbau von Fenstern, Türen, Vordachüberdachungen und dergleichen ist ein Plan einzurichten, in dem die vollständige Fassade samt den beabsichtigten Änderungen ersichtlich ist. Bei geschlossener Bauweise sind die benachbarten Bauten in den Plan einzubeziehen.</p>

<p>Auf Verlangen des Bausekretariates sind Detailpläne, ergänzende Baubeschriebe, statische Berechnungen usw. einzureichen.</p> <p>Bestehende, neu zu erstellende und abzuzeichnende Bauten und Bauteile sind bei baulichen Veränderungen durch Farbe zu kennzeichnen.</p> <p>Für bestehende Bauteile ist schwarz, für abzubrechende gelbe und für neue rote Farbe zu verwenden.</p> <p>Die Baugesuchunterlagen sind in schwarz, für abzubrechende gelbe und für neue rote Farbe zu verwenden.</p> <p>Die Baugesuchunterlagen sind in dreifacher, Situationspläne in vierfacher Ausführung auf dauerhaftem Papier, gefalzt auf das Normalformat 210x297 mm einzurichten. Sie müssen vom Bauherrn, Projektverfasser und, sofern nicht mit dem Bauherrn identisch, vom Grundeigentümer unterzeichnet und mit Datum, Maßstab und Himmelsrichtung und den erforderlichen Massen versehen sein. Werden fehlende Unterlagen zum Baugesuch trotz Mahnung nicht binnen nützlicher Frist nachgereicht, so trifft die Baukommission auf das Baugesuch nicht ein.</p>	<p><b>Art. 56 Baugesuch</b></p> <p>b) Bestandteile</p> <p><sup>1</sup> Das Baugesuch muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschreibung des Bauvorhabens, soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist;</li> <li>b) eine vom Grundbuchgeometer unterzeichnete Grundbuchplankopie mit eingetragenen Massen des Baukörpers und der beabsichtigten Anlage der Zweirad- und Motorfahrrad-Abstellflächen sowie der Zufahrtsstrassen und Zugangswände;</li> <li>c) Grundrisse aller Geschosse im Maßstab 1:100, ausnahmsweise 1:50 oder 1:200, mit Angabe der Feuerstätten und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Mauersstärken und der Fenster- und Bodenflächen;</li> <li>d) Schnitt- und Fassadenpläne im Maßstab 1:100, ausnahmsweise 1:50 oder 1:200, mit Angabe des natürlichen und des neuen Terrainverlaufes, der auf die Meereshöhe bezogenen Höhenknoten und des Niveaupunktes; Längenprofil von Garagezufahrten;</li> <li>e) Umgebungsplan, welcher die Grundzüge der Umgebungsgestaltung aufzeigt, u.a. Terrainveränderungen, Pflanzungen, Kinderspielplätzen, versiegelle und unversiegelle Fläche;</li> <li>f) Kanalisationsanlage mit Angabe von Leitungsdurchmesser, -material, des Gefälles usw.;</li> <li>g) Kaminipläne im Maßstab 1:50;</li> <li>h) Schutzzraum-Eingabe nach den gesetzlichen Vorschriften;</li> <li>i) Berechnung der Ausnützungs- und / oder Baumassenziffer mit nachvollziehbaren Schemaplänen;</li> <li>j) Bauinstallationsplan;</li> <li>k) Ergänzende Unterlagen entsprechend der Spezialgesetzgebung;</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei allen Fassadenänderungen wie beim Einbau von Fenstern, Türen, Vorplatzüberdachungen und dergleichen ist ein Plan einzureichen, in dem die vollständige Fassade samt den beabsichtigten Änderungen ersichtlich ist. Bei geschlossener Bauweise sind die benachbarten Bauten in den Plan einzubeziehen.</p> <p><sup>3</sup> Auf Verlangen der Abteilung Bewilligungen sind Detailpläne, ergänzende Baubeschriebe, statische Berechnungen, Aushubnachweis usw. einzureichen.</p> <p><b>Art. 57 Baugesuch</b></p> <p>c) Ausführung / Darstellung</p>
--	--

	<p><sup>3</sup> Die Baugesuchsunterlagen sind in dreifacher, Situationspläne in vierfacher Ausführung auf Papier gefalzt auf das Format A4 (210x297 mm) einzureichen. Sie müssen von Bauherrn, Projektverfasser und vom Grundstückseigentümer unterzeichnet und mit Datum, Maßstab, Nordpfeil und den erforderlichen Massen versehen sein.</p>	
Einsprachen, Entscheide		
Art. 77	<p>Einsprachen sind der Baukommission einzureichen. Die Baukommission entscheidet über Einsprachen und Baugesuch.</p> <p><b>Entscheidet der Baukommission kann er bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden. (Änderung NT 1)</b></p>	
Baukontrolle	<p>Art. 78</p> <p>Den zuständigen Stellen ist vor und während der Bauzeit unaufgefordert Anzeige zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nach Ställen der Visiere;</li><li>b) nach Erstellung des Schnurgerüstes vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten;</li><li>c) nach Ansetzen der Endgeschossmauern zur Kontrolle der Grenz- und Gebäudeabstände sowie der Gebäudeausmassen;</li><li>d) Kanalisationsanschluss sämtliche Leitungsschritte vor dem Eindecken, nach Abschluss der Kanalisationsarbeiten zur Schlussabnahme;</li><li>e) Armierungsschritte der Schulz- und Tankräume;</li><li>f) während der Bauarbeiten zur Kontrolle der Schallrämpfung und der Einhaltung der Anforderungen des Energiegesetzes im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde;</li><li>g) nach vollendetem Rohbau, vor Beginn der Verputzarbeiten;</li><li>h) nach Fertigstellung von Kamin und Feuerstätte, vor Beginn der Verputzarbeiten;</li><li>i) nach Vollendung der Verputzarbeiten im Innern;</li><li>k) vor Inbetriebnahme von Öfenzuerungs- und Tankanlagen;</li></ul> <p>I) nach Beendigung der Bauarbeiten, weniens 14 Tage vor Bezug;</p> <p>Die Baukontrolle muss in der Regel innerst 3 Werktagen nach erfolgter Anzeige durchgeführt werden. Beanstandungen sind der verantwortlichen Bauleitung und dem Bauherrn ohne Verzug zu melden. Sobald die gerügt Mängel behoben sind, hat zur Nachkontrolle eine erneute Anzeige zu erfolgen.</p>	
Verantwortlichkeit	<p>weglassen</p>	
Art. 79	<p>Bauherr, Bauleitung und Unternehmer sind für die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und für die Übereinstimmung der Bauten mit den Plänen verantwortlich.</p> <p>Die Kontrollen der Baupolizei beschränken sich auf die Überprüfung der Bauausführung gemäss dem bewilligten Projekt und der Einhaltung der Bauvorschriften.</p>	
Gebühren	<p>Gebühren Art. 80</p> <p>Für die Behandlung des Baugesuchs und für die baupolizeilichen Leistungen wie Baukontrollen, Anfertigung</p>	

der nötigen Schriftstücke usw. und für die Benützung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sind Gebühren nach Gebührenverordnung und Gebührentarif zu entrichten.	<b>VII. FINANZIERUNG – FÖRDERUNGSBEITRÄGE</b>	<b>Systematische Anpassung</b>
	Art. 60 Allgemein	
	1 Die politische Gemeinde Wil leistet in Ergänzung zum kantonalen Förderungsprogramm gemäss Energiegesetz zusätzliche Beiträge von max. 30 Prozent des kantonalen Förderungsbeitrages sowie es sich um Förderungsmaßnahmen im Gebäudebereich handelt. 2 Der Stadtrat kann durch Beschluss die Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe des Beitrages abändern.	
	Art. 61 Zusicherung	
	1 Wer um einen Beitrag ersucht, reicht den Departement Bau, Umwelt und Verkehr neben dem Gesuchsformular die kantonale Zusicherung ein. 2 Auf das Gesuch wird eingetreten, wenn es erst 3 Monate nach Rechtskraft der kantonalen Zusicherung eingereicht wird. 3 Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr entscheidet über die Beitragserbringung 4 Verfällt oder verwirkt nachträglich die kantonale Zusicherung, wird kein Beitrag gewährt.	
	Art. 62 Auszahlung	
	1 Die Auszahlung des Beitrages der politischen Gemeinde Wil erfolgt aufgrund des Nachweises, dass der Kanton seinen Beitrag ausgerichtet hat. 2 Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn: a) der Beitrag durch unwähre Angaben erwirkt wurde; b) der Kanton seinen Beitrag zurückfordert.	
	<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Art. 63 Vollzugsbeginn	
	Zonenplan und Baureglement treten nach Genehmigung durch das kantonale Baudepartement auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.	Zonenplan und Baureglement treten nach Genehmigung durch das kantonale Baudepartement auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
	Art. 64 Anwendung auf hängige Baugesuche	
	Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Baureglements noch nicht erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.	Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Baureglements noch nicht erledigten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
	<b>Geltende Überbauungspläne und Gestaltungspläne</b>	
	Art. 83 Überbauungs- und Gestaltungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Baureglements erlassen wurden, bleiben in Kraft. Vorbehalten bleibt deren Überarbeitung und Anpassung an das neue Recht im Einzelfall.	Überbauungs- und Gestaltungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Baureglements erlassen wurden, bleiben in Kraft. Vorbehalten bleibt deren Überarbeitung und Anpassung an das neue Recht im Einzelfall.
	Art. 84 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements werden Baureglement und Zonenplan vom 3. September 1982 samt Nachträgen aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements werden Baureglement und Zonenplan vom 3. September 1982 samt Nachträgen aufgehoben.

	<b>GENEHMIGUNGSVERMERK</b>
	Vom Stadtparlament erlassen am ...
	Öffentliche Auflage ... bis ...
	Dem fakultativen Referendum unterstellt:
	Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am ...

Nachtrag I zum Baureglement		
1. Mai 2004		
Art. 2 lit h Wird gestrichen		
Art. 3 Abs 2 (neu) Verfügungen und Entscheide der Baukommission können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden.		
Art. 77 Abs. 3 Wird wie folgt geändert: Entscheide der Baukommission können mit Rekurs bei der zuständigen kantonalen Behörde angefochten werden.		
Nachtrag II zum Baureglement		
1. März 2006		
Art. 6 1 der Zonenplan teilt das Gebiet der Politischen Gemeinde in folgende Zonen auf: ... g) Grünzone - Grünzone GZ - Grünzone Schrebergärten (Bauzone) GZSG ... k) Intensivverholungszone - Intensivverholungszone Dauerstandplatz IED - Intensivverholungszone Reihen IER 2 Soweit im Zonenplan keine andere Zuordnung von einzelnen Zonen oder Teilen von Zonen festgelegt ist, werden die einzelnen Zonen den folgenden Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgen. Lärm schutzverordnung zugeordnet. - Stufe III: Kernzonen, Wohn-/Gewerbezone, Gewerbe-/Industriezone, Landwirtschaftszone, Uebriges Gemeindegebiet, Intensivverholungszone;		
9. Grünzone		
Art. 18 1 Soweit der Zweck der Grünzone im Zonenplan nicht besonders bezeichnet ist, sind Bauten, welche der Zweck der Zone erfordert, auf ein Vollgeschoss und eine maximale Gehäudegrundfläche von 50 m <sup>2</sup> beschränkt. Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten und sind gut in die Umgebung einzufügen. Vor behalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzzörschriften. 2 Die im Zonenplan als Grünzone Schrebergärten bezeichneten Flächen dienen der Schaffung und Erhaltung von Schrebergartenanlagen. Zulässig sind Kleinbauten nach Art. 45 dieses Reglements. Die Anzahl der Bauten auf einem Grundstück ist nicht beschränkt.		
12. Intensivverholungszone		
Art. 20bis		

	<p>1 Die Intensivholzungszone Dauerstandplatz dient der Schaffung und Erhaltung von Dauerstandplätzen für Fahrende. Eine Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende ist nicht zulässig.</p> <p>c) Es gilt die geschlossenen Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:</p> <p>Vollgeschoss 2</p> <p>Gebäudehöhe 6,5 m</p> <p>Firsthöhe 9,5 m</p> <p>Grenzabstand 5,0 m</p> <p>d) Vorbehalten bleiben allenfalls besondere bau- und Schulzvorschriften</p> <p>2 Die Intensivholzungszone Reiten dient der Schaffung und Erhaltung von Reitsportanlagen. Wohnbauten sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.</p> <p>d) Es gilt die offenen Bauweise mit nachstehenden Vorschriften:</p> <p>Vollgeschoss 2</p> <p>Gebäudehöhe 10,0 m</p> <p>Firsthöhe 15,0 m</p> <p>Grenzabstand 5,0 m</p> <p>Gebäudeflänge 40,0 m</p> <p>e) Bauten und Anlagen sind gut in die Umgebung einzufügen.</p> <p>f) Vorbehalten bleiben allenfalls besondere Bau- und Schutzvorschriften.</p>	
Nachtrag II zum Baureglement		
1. September 2008		
Dachaufbauten und -einschnitte		
1) Im Allgemeinen		
Art. 47		
3 ...		
4 Dachaufbauten dürfen die zulässige Firsthöhe nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Bauteile.		
Höhe, Grenzabstand		
Art. 59a		
1 In Bauzonen gilt die Firsthöhe als maximale Höhe für Anlagen, soweit diese nicht auf Grund ihrer Funktion auf eine Mehrhöhe angewiesen sind.		
2 Anlagen, welche die für Kleinbauten zugelassen Firsthöhe überschreiten, haben in Bauzonen den für Bauten geltenden kleinen Grenzabstand ohne allfällige Mehrhöhenzuschlag, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einen Grenzabstand von 6 m, einzuhalten.		
Nachtrag IV zum Baureglement		
1. Juli 2009		
Zuständigkeit 2) Baukommission		
Art. 3		
1 a) ...		
d) Entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen über Baugesuche und Bauentsprachen sowie Gesuche im ordentlichen Verfahren;		
e) Wird gestrichen		

	f) Wird gestrichen	
3) Abteilung Bewilligungen		
Art. 4		
1 Im Grundsatz fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen:		
e) Die Vorbereitung der Entscheide und Beschlüsse der Baukommission;		
f) Der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und der Baukommission;		
g) Die Bauaufsicht und die Baukontrolle;		
h) Der Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bauwesens, des Strassenweisers, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Zuständigkeit.		
2 Im Besondere fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Bewilligungen, sofern keine wichtigen öffentlichen Interessen berührt sind, keine Einsprache erhoben wurde oder keine Ausnahmebewilligung erforderlich ist, die Beschlussfassung über:		
e) Kleinbauten gemäss Art. 45;		
f) Geringfügige Veränderungen an bestehenden Bauten;		
g) Korrekturpläne, wenn die Abweichung von der bewilligten Baugesuchsplänen geringfügig ist;		
h) Andere bewilligungspflichtige Sachverhalte von geringfügiger Bedeutung, die von der Baukommission festgelegt werden.		
Förderungsbeiträge a) Allgemein		
Art. 4bis		
1 Die politische Gemeinde Wil leistet in Ergänzung zum kantonalen Förderungsprogramm gemäss Energiegesetz zusätzliche Beiträge von max. 30 Prozent des kantonalen Förderungsbeitrages, sowie es sich um Förderungsmassnahmen im Gebäudebereich handelt.		
2 Der Stadtrat kann durch Beschluss die Förderungsmassnahmen sowie die Höhe des Beitrag abändern.		
b)Zusicherung		
Art. 4ter		
1 Wer um einen Beitrag ersucht, reicht den Departement Bau, Umwelt und Verkehr neben dem Gesuchformular die kantonale Zusicherung ein.		
2 Auf das Gesuch wird eingetreten, wenn es erst 3 Monate nach Rechtskraft der kantonalen Zusicherung eingereicht wird.		
3 Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr entscheidet über die Beitragsberechtigung.		
4 Verfällt oder verwirkt nachträglich die kantonale Zusicherung, wird kein Beitrag gewährt.		
c) Auszahlung		
Art. 4quater		
1 Die Auszahlung des Beitrag des politischen Gemeinde Wil erfolgt aufgrund des Nachweises, dass der Kanton seinen Beitrag ausgerichtet hat.		
2 Beiträge können ganz oder teilweise zurückfordert werden, wenn		
c) Der Beitrag durch unwahre Angaben erwirkt wurde;		
d) Der Kanton seinen Beitrag zurückfordert.		
Wohnzonen a) Bauvorschriften		
Art. 13		
1 ...		
2 ...		
3 Die Ausnutzungsziffer gemäss Abs. 1 erhöht sich um 5% für Bauten,		

	c) Die den Minergie-Bausstandart erfüllen, oder d) Deren opake Teile der Aussenhülle einen U-Wert von 0,15 W/m <sup>2</sup> K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von 1,0 W/m <sup>2</sup> K oder weniger einhalten. Eine Kumulation mit einer Mehrausnutzung aufgrund eines Sondernutzungsplanes ist ausgeschlossen	
d) Ausbau von Dach- und Untergeschossen		
Art. 36		
1 wird gestrichen		
2 ...		
3 ...		
Kleinbauten		
Art. 45		
1 ...		
2 ...		
3 Für Kleinbauten findet Art. 43 Abs. 2 dieses Reglement Anwendung.		
Bauten unter Terrain		
Art. 46		
1 ..., gelten als unterirdisch gemäss Art. 56 Abs. 4 BauG.		
2 ...		